



Verena Hambauer

KI-Compliance? – Regelungen zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung

Discussion Paper 95

Verena Hambauer

KI-Compliance? – Regelungen zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung

Discussion Paper 95

Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung
2025
Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Inhalt

Tabellenverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
2. Relevanz und Begriffsbestimmungen	1
2.1 Relevanz	1
2.2 Künstliche Intelligenz (KI)	2
2.3 Die öffentliche Verwaltung	4
3. KI in der öffentlichen Verwaltung	5
3.1 KI-Compliance auf Bundesebene: Strategiepapiere und Leitlinien	10
3.1.1 Die KI-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI Act)	10
3.1.2 Die KI-Strategie der Bundesregierung 2018	11
3.1.3 Die KI-Strategie der Bundesregierung 2020	11
3.1.4 Der KI-Aktionsplan des BMBF 2023	12
3.1.5 Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung (2025)	12
3.1.6 Regelungen zum Umgang mit KI in den Bundesministerien	13
3.1.6.1 KI-Compliance: Bundesministerium für Arbeit und Soziales	13
3.1.6.2 KI-Compliance: Auswärtiges Amt	14
3.1.6.3 KI-Compliance: Bundesministerium des Innern und für Heimat	14
3.1.6.4 KI-Compliance: Bundesministerium für Digitales und Verkehr	15
3.2 KI-Compliance auf Länderebene: Strategiepapiere und Leitlinien	18
3.2.1 Baden-Württemberg	19
3.2.2 Bayern	19
3.2.3 Berlin	21
3.2.4 Brandenburg	22
3.2.5 Bremen	22
3.2.6 Hamburg	23
3.2.7 Hessen	25
3.2.8 Mecklenburg-Vorpommern	26
3.2.9 Niedersachsen	27
3.2.10 Nordrhein-Westfalen	28
3.2.11 Rheinland-Pfalz	29
3.2.12 Saarland	29
3.2.13 Sachsen	30
3.2.14 Sachsen-Anhalt	30
3.2.15 Schleswig-Holstein	31
3.2.16 Thüringen	32

3.3	KI-Compliance auf der Kommunalebene: Leitlinien und Dienstanweisungen	33
4.	Fazit	37
	Literaturverzeichnis	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die KI-Leitlinien und die KI-Nutzung in den Bundesministerien	18
Tabelle 2:	Übersicht über Strategien, Leitfäden und KI-Systeme der Bundesländer	33

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BeKI	Beratungszentrum für Künstliche Intelligenz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EU AI Act	EU Artificial Intelligence Act (KI-Verordnung der EU)
KI	Künstliche Intelligenz
LLM	Large Language Model
ML	Machine Learning
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1. Einleitung

Seit der Veröffentlichung des Chatbots ChatGPT im November 2022 ist Künstliche Intelligenz (KI) sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch in der öffentlichen Verwaltung stärker in den Fokus gerückt. Parallel zur intensivierten Debatte in den Medien fand KI – insbesondere Systeme wie ChatGPT – vermehrt Eingang in private wie auch berufliche Kontexte. Zugleich wächst in der Verwaltung das Interesse an Large Language Models (LLM), verbunden mit der Erwartung, dass diese zur Automatisierung von Routineaufgaben, zur Entscheidungsunterstützung und insgesamt zur Effizienzsteigerung beitragen können – nicht zuletzt mit Blick auf den bestehenden und absehbaren Fachkräftemangel. So geht auch eine Studie von McKinsey (2024) davon aus, dass sich die Fachkräftelücke in der öffentlichen Verwaltung durch einen flächendeckenden Einsatz von generativer KI um ein Drittel verkleinern lässt. Berufsfelder mit großem Unterstützungspotenzial sehen die Autorinnen und Autoren der Studie vor allem in der Kommunal- und der Steuerverwaltung, da dort ihnen zufolge große Automatisierungspotenziale vorhanden sind.

Im Rahmen dieses Discussion Papers soll daher zum einen beleuchtet werden,

1. welche Regelungen zum Einsatz von KI im Arbeitsalltag für Mitarbeitende in öffentlichen Verwaltungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene bestehen und zum anderen,
2. wie die prozedurale und instrumentelle Ausgestaltung von KI-Compliance in der öffentlichen Verwaltung aussieht.

Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf KI-Systemen, die auf Basis von Large Language Models arbeiten, wie beispielsweise ChatGPT.

Im Folgenden wird zuerst die Relevanz des Themas dargelegt. Danach werden die zentralen Begriffe definiert, um zu erklären, was nachfolgend unter ‚Künstlicher Intelligenz‘ (KI) und der ‚öffentlichen Verwaltung‘ verstanden wird. Daran anschließend werden die recherchierten Compliance-Regelungen für die Bundes-, Länder- und die Kommunalebene vorgestellt. Den Abschluss des Discussion Papers bildet das Fazit.

2. Relevanz und Begriffsbestimmungen

2.1 Relevanz

Der technologische Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz eröffnet eine Vielzahl an neuen Möglichkeiten, stellt aber zugleich rechtliche, ethische und organisatorische Herausforderungen an Verantwortliche in Politik, Gesellschaft und Verwaltung. Gerade in der öffentlichen Verwaltung geht es dabei nicht nur um technische Umsetzbarkeit, sondern vor allem um Fragen von Transparenz, Datenschutz und demokratischer Kontrolle.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welcher Form der Umgang mit generativer KI für Mitarbeitende in der öffentlichen Verwaltung geregelt ist. Denn nur durch klare Vorgaben kann sichergestellt werden, dass zentrale Aspekte wie z. B. Datenschutz, Urheberrecht und ethische Grundsätze im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kommt der öffentlichen Verwaltung auch beim Einsatz von KI eine besondere Vorbildfunktion zu. Als zentrale Institution eines demokratischen Rechtsstaats hat sie die Möglichkeit, sowohl ethische als auch praktische Standards zu setzen – etwa durch den verantwortungsvollen, transparenten und rechtssicheren Einsatz von KI.

Durch einen geregelten und nachvollziehbaren Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann die öffentliche Verwaltung folglich einen wichtigen Beitrag leisten, um gesellschaftliches Vertrauen und Akzeptanz gegenüber KI sowie gegenüber KI-gestützten Verwaltungsentscheidungen zu fördern und nachhaltig zu stärken.

2.2 Künstliche Intelligenz (KI)

Seit dem Entstehen des Begriffs ‚Künstliche Intelligenz‘ in den 1950er Jahren gibt es eine Vielzahl von Definitionen von KI. Bis dato existiert jedoch keine allgemeingültige bzw. allgemein anerkannte Definition zu „Künstlicher Intelligenz“ (Bundesrechnungshof 2023, S. 10, siehe auch Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung 2018, S. 4 und Bauer et al. 2020, S. 7).

Es lassen sich oftmals eher breite Definitionen von KI, wie von Rich (1983) und Mainzer (2016), finden. Rich (1983) zufolge ist „Artificial Intelligence [...] the study of how to make computers do things at which, at the moment, people are better“ (Rich 1983, zitiert nach Ertel 2013, S. 2). Nach Mainzer (2016, S. 3) geht es bei Künstlicher Intelligenz ganz allgemein vor allem um Systeme, die „selbstständig effizient Probleme lösen“ können. Bei diesen Definitionen ist jedoch gänzlich unklar, um welche KI-Anwendungen es sich konkret handeln könnte.

Auch das Europäische Parlament legt in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 eine eher breite Definition von KI vor: „Künstliche Intelligenz ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren“ (Europäisches Parlament, 2020, S. 1).

Andere Definitionen bezeichnen Künstliche Intelligenz eher als einen Sammelbegriff, so zum Beispiel die Definitionen von Bauer et al. (2020, S. 7) oder der Datenethikkommission der Bundesregierung. Bauer et al. (2020, S. 7) verstehen unter Künstlicher Intelligenz einen „Sammelbegriff unterschiedlicher Technologien und Ansätze in verschiedenen Reifegraden mit unterschiedlichen Sicherheits- und Vertrauensniveaus“. Die Datenethikkommission der Bundesregierung bezeichnet Künstliche Intelligenz als „Sammelbegriff für diejenigen Technologien und ihre Anwendungen, die durch digitale Methoden auf der Grundlage potenziell sehr großer und heterogener Datensätze in einem komplexen und die menschliche Intelligenz gleichsam nachahmenden maschinellen Verarbeitungsprozess ein Ergebnis ermitteln, das ggf. automatisiert zur Anwendung gebracht wird“ (Datenethikkommission der Bundesregierung 2019, S. 34).

Eine konkretere Definition Künstlicher Intelligenz stammt aus dem Bericht der ‚Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz‘ des Deutschen Bundestags in ihrem Bericht zur Künstlichen Intelligenz (2020, S. 51). Für diese sind „KI-Systeme [...] von Menschen konzipierte, aus Hardware- und/oder Softwarekomponenten bestehende intelligente Systeme, die zum Ziel haben, komplexe Probleme und Aufgaben in Interaktion mit der und für die digitale oder physische Welt zu lösen. Dazu erfassen, verarbeiten und analysieren KI-Systeme

Daten und zeigen ein geeignetes Verhalten zur Lösung und Erfüllung der jeweiligen Probleme und Aufgaben. Interagiert die KI durch einen technischen Körper physisch mit ihrer Umwelt, z. B. als Roboter, spricht man von verkörperter KI („embodied AI“).

Eine ähnliche Definition legt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Künstlicher Intelligenz (2024, S. 46) vor. Ein „KI-System“ wird demnach definiert als „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“. Zudem unterteilt die KI-Verordnung KI-Systeme in vier Risikogruppen, für die unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten. Die Verordnung unterscheidet zwischen verbotenen KI-Systemen (wie z. B. Social-Scoring-Systeme), KI-Systemen mit hohem Risiko (wie z. B. KI-Systeme in kritischen Infrastrukturen oder für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit), mit begrenztem Risiko (wie beispielsweise Chatbots wie ChatGPT) und KI-Systemen mit geringem Risiko¹.

Obwohl sich die Definitionen in ihrer Breite bzw. Konkretheit unterscheiden, lässt sich auch eine Gemeinsamkeit aufzeigen: Es geht stets um die Imitation menschlichen Handelns durch Maschinen bzw. Computern, auf Basis von Daten.

Zudem lassen sich grundsätzlich zwei Arten von KI-Systemen unterscheiden: Regelbasierte KI-Systeme und lernende KI-Systeme (Enquete-Kommission 2020, S. 51). Gerade in Bezug auf lernende KI-Systeme finden „vor allem die Ansätze »Deep Learning« und »künstliche neuronale Netzwerke« [...] in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit starke Beachtung“ (Bauer et al. 2020, S. 8). Bei den lernenden KI-Systemen sind des Weiteren generative KI-Systeme zu beachten. Generative KI-Systeme können „als vielfältig einsetzbare text-, ton- oder bildgenerierende Modelle, die auf Grundlage von Texteingaben (sog. „Prompts“) komplexe und realistisch bzw. authentisch anmutende Outputs generieren“ verstanden werden (Sombetzki et al. 2023). Bei dem mittlerweile sehr bekannten Chatbot ChatGPT des amerikanischen Unternehmens OpenAI handelt es sich beispielsweise um ein generatives KI-System.

Für die regelbasierten und lernenden KI-Systeme kann außerdem zwischen schwacher und starker KI unterschieden werden (Braun und Winter 2023, S. 494), wobei Bauer et al. (2020, S. 8) auch noch auf eine Superintelligenz hinweisen. „Während bei der starken künstlichen Intelligenz angestrebt wird, dass technische Anlagen das menschliche Entscheidungsverhalten entschlüsseln und damit quasi über humane Eigenschaften verfügen, geht es bei der schwachen künstlichen Intelligenz um eine bessere (effektivere und effizientere) Aufgabenerledigung, als Menschen dies gewährleisten können (Felferink et al., 2019, S. 492). Die starke künstliche Intelligenz (und auch eine Superintelligenz, Anm. V. H.) ist derzeit technisch (noch) nicht machbar“ (Braun und Winter 2023, S. 494).

¹ <https://compliance.digital.de/ce/regulierung-kuenstlicher-intelligenz-trifft-auch-chatgpt/detail.html> [Zugriff am 04. August 2025].

Das Ziel der derzeit nutzbaren – schwachen – KI² sollte Heine et al. (2023, S. 86) zufolge – gerade in der öffentlichen Verwaltung – sein „die menschliche Leistung zu unterstützen: zum Beispiel die Arbeitsziele mit weniger Aufwand (höhere Effizienz) zu erreichen oder zu einer Entlastung zu führen, damit man sich auf die wichtigen Dinge konzentrieren kann. KI soll den Arbeitsalltag erleichtern, dem Menschen erlauben, Tätigkeiten auszuführen, zu denen er sonst so nicht fähig wäre.“

Hierzu ist anzumerken, dass, „obwohl der Begriff der »künstlichen Intelligenz« innerhalb der öffentlichen Verwaltung oft und ganz unterschiedlich verwendet wird, [...] an vielen Stellen noch ein grundlegendes Verständnis der damit einhergehenden Möglichkeiten [fehlt]. KI wird vielmehr als Prädikat für moderne, zukunftsweisende Ansätze gesehen. Dabei ist es im Kontext der Verwaltungsmodernisierung jedoch wichtig, den abstrakten Begriff herunterzubrechen und gewissermaßen zu operationalisieren. Nur wenn die tatsächlichen Möglichkeiten mit ihren Stärken und Schwächen sowie ihren Chancen und Risiken bekannt sind, lassen sich fundierte Entscheidungen zum Einsatz von KI treffen“ (Bauer et al. 2020, S. 6). Dieser Einschätzung zu KI in der öffentlichen Verwaltung kann voll und ganz zugestimmt werden. Wird der Begriff ‚KI‘ genutzt, ist noch lange nicht klar, welche Anwendung damit gemeint ist und auch nicht, ob es für diese überhaupt neuer Regelungen bedarf.

2.3 Die öffentliche Verwaltung

Im Rahmen des Discussion Papers werden Compliance-Regelungen zum Einsatz von KI auf allen Verwaltungsebenen betrachtet. Konkret werden auf Bundesebene Compliance-Regelungen der 16 Bundesministerien betrachtet. Auf die nachgeordneten Behörden wie Bundesober-, mittel- und unterbehörden soll im Rahmen dieser Recherche nicht eingegangen werden. Auf Länderebene fokussiert sich die Recherche auf die Compliance-Regelungen der einzelnen Bundesländer, d. h auf KI-Strategien oder Leitlinien, die sich an die jeweiligen Landesverwaltungen richten. Die einzelnen Landesministerien sowie die nachgeordneten Behörden wie Landesämter, Aufsichtsbehörden oder Schulämter werden nicht berücksichtigt. Auf Kommunalebene werden exemplarisch Kommunen und deren Leitlinien bezüglich KI betrachtet, die sich im Rahmen einer Online-Recherche für dieses Discussion Paper finden ließen. Die Websites der knapp 11.000 Kommunen in Deutschland wurden dafür jedoch nicht einzeln aufgerufen, da dies den zeitlichen Rahmen der Recherche überstiegen hätte. Bei den vorliegenden Rechercheergebnissen handelt es sich auf Kommunalebene folglich nicht um eine Vollerhebung der KI-Nutzung und der KI-Compliance-Regelungen. Das vorliegende Discussion Paper erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll einen Überblick über KI-Nutzung und KI-Compliance in der öffentlichen Verwaltung geben. Die Online-Recherche wurde im August 2025 abgeschlossen.

² Die Website <https://theresanaiforthat.com>, abgerufen am 03.05.2024, verzeichnet mehr als 12.000 KI-Werkzeuge (von Graevenitz 2024). Abgerufen am 17.12.24 sind es bereits über 25.000 KI-Werkzeuge, am 22.01.2025 über 28.000 KI-Werkzeuge und am 16.07.2025 39.137 KI-Werkzeuge [Zugriff am 16. Juli 2025].

3. KI in der öffentlichen Verwaltung

Nicht erst seit der Veröffentlichung von ChatGPT³ durch OpenAI im November 2022 spielt KI in der öffentlichen Verwaltung eine immer größere Rolle. Es werden bereits seit einigen Jahren KI-Systeme ganz unterschiedlicher Art verwendet. So nutzt dem Bericht des Bundesrechnungshofs (2023, S. 10) zu Verfahren der Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz in der Bundesverwaltung zufolge, beispielsweise die Bundesverwaltung „bereits vereinzelt DA/KI/ML⁴, z. B. um

- » mit *Chatbots* Bürgerinnen und Bürgern digitale Kommunikationskanäle anzubieten,
- » nationale und internationale Krisen frühzeitig zu erkennen,
- » Risikoanalysen durchzuführen,
- » die Nachrichtenlage auf Trends hin zu analysieren,
- » Kennzahlen auszuwerten und darauf aufbauend Entscheidungen vorzubereiten,
- » Texte maschinell zu erkennen und zu verarbeiten oder
- » digitale Inhalte zu überprüfen.“ (Bundesrechnungshof 2023)

Konkreter wird der Bericht der OECD (2024, S. 130) zur Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung. Ihm zufolge stehen „dutzende Initiativen [...] in direktem Zusammenhang mit KI in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und sind mit einem Budget von 193 Mio. EUR ausgestattet (Bundestag, 2023[12]). Die meisten dieser Initiativen konzentrieren sich auf Back-Office-Aufgaben, wobei der größte Anteil der derzeitigen Anwendungen die Verbesserung der Effizienz der Behörden (z. B. Kfz-Verwaltung) umfasst, obwohl einige auch die Integrität des öffentlichen Sektors (z. B. Überwachung der Finanzvorschriften, Zahlungsverfolgung und Betrugsvermeidung), die wissenschaftliche Forschung (z. B. Pflanzen- und Wetterforschung), die öffentliche Gesundheit (z. B. Verfolgung von Krankheitsanomalien) und die zivile Sicherheit (z. B. Früherkennung von Krisen, Erforschung der Deepfake-Erkennung, Abwehr von Cyberbedrohungen) betreffen. Einige aktuelle Bemühungen beinhalten öffentlichkeitsorientierte Dienste wie Chatbots, um Fragen zu Kraftfahrzeugsteuern und Zollgesetzen zu beantworten, wobei die Pläne für die Zukunft umfassender sind und beispielsweise Sprachassistenten beinhalten“.

Auch die Enquete-Kommission zur Künstlichen Intelligenz (2020, S. 202) weist auf die bereits erfolgende vielfältige Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung hin. So unterstützen „einige KI-Systeme [...] interne Prozesse in der deutschen Verwaltung. [...] [Beispielsweise] klassifiziert das Deutsche Patent- und Markenamt neue Patentanmeldungen und gleicht diese mit bestehenden Patentrechten ab. [...] Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nutzt algorithmische Entscheidungssysteme, automatisierte Mustererkennung und lernende künstliche Systeme, um Schadprogramme zu identifizieren. Das Deutsche Archäologische Institut setzt auf algorithmenbasierte Entscheidungen und ein KI-System, um digitale Texte auf Stichwörter oder Textpassagen hin zu

³ ChatGPT steht hier stellvertretend für Large Language Models wie beispielsweise Claude, Mistral, LLaMA oder Gemini.

⁴ DA=Datenanalyse, KI=Künstliche Intelligenz, ML=Machine Learning.

durchsuchen (Textmining). Das Bundeszentralamt für Steuern durchsucht mit einer speziell entwickelten Suchsoftware (XPIDER) verschiedene Online-Plattformen, u. a. auch Ebay. Damit kann es mögliche Steuerdelikte von Händlerinnen und Händlern identifizieren“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Einstellung des Suchmechanismus und die Ergebnisprüfung [...] durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde statt[finden]“ (Enquete-Kommission zur Künstlichen Intelligenz 2020, S. 202).

Der Bundesrechnungshof kritisiert in seinem Bericht jedoch, dass bislang „ein vollumfänglicher Überblick über den Einsatz von DA/KI innerhalb der Bundesverwaltung fehlt“ und sieht zudem die „Gefahr unwirtschaftlicher Parallelentwicklungen“ (Bundesrechnungshof 2023, S. 6). Des Weiteren stellte der Bundesrechnungshof tatsächlich fest, „dass die Bundesverwaltung teils DA/KI-Verfahren parallel beschaffte, betrieb oder entwickelte, die dem gleichen Zweck dienen. So nutzten z. B. mehrere Einrichtungen bereits „Chatbots“. Parallel entwickelte das Informationstechnikzentrum Bund „Chatbots für die Bundesverwaltung“ (Bundesrechnungshof 2023, S. 22).

Dieser eher unstrukturierte und unsystematische Einsatz von KI in der Bundesverwaltung wird auch von der OECD kritisiert. Im Bericht wird festgestellt, dass es „im öffentlichen Sektor [...] an Klarheit über Rollen und die Aufsicht bei der KI-Umsetzung [mangelt]. Die verschiedenen Bundesministerien betreiben ihre Initiativen für die Nutzung von KI mit jeweils eigenen Regeln, ein zentralisierter Ansatz fehlt. [...] Zudem fehlt es aufgrund der föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands an Kompetenzen für die einheitliche Einführung von KI über die Bundesländer hinweg. [...] Erschwerend kommt hinzu, dass die Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern (etwa im Gesundheits- oder Datenschutzbereich) fragmentiert sind und jedes Land mit unterschiedlichem Tempo eigene Initiativen entwickelt. Diese uneinheitliche Vorgehensweise verlangsamt nicht nur die KI-Integration, sondern macht es auch schwierig, KI bundesweit einheitlich einzuführen“ (OECD-Bericht 2024, S. 20).

In der Digitalstrategie 2.0 der Hansestadt Hamburg aus dem Jahr 2023 wird ebenfalls auf Parallelentwicklungen von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung eingegangen und sogleich darauf hingewiesen, dass „sich Bund, Länder und Kommunen auf das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) geeinigt“ haben, „um [...] zu vermeiden, dass ein und dieselbe Lösung an mehreren Orten gleichzeitig umgesetzt wird und möglicherweise jede Verwaltung ihre eigene Technologie einsetzt [...]. Das heißt: Ein Land entwickelt eine Onlinelösung für eine Dienstleistung zentral und bietet sie allen anderen Ländern zur Nutzung an“ (S. 31). Ob dies tatsächlich der Fall ist, ließ sich im Rahmen dieser Recherche nicht herausfinden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass zumindest auf Bundesebene mit dem „Marktplatz der KI-Möglichkeiten“ ein „umfassender Überblick über den Einsatz von KI in der Bundesverwaltung“ gewährt werden soll, der „gleichzeitig als zentrales KI-Transparenzregister für die Bundesverwaltung [dient]“⁵. Hierbei ist anzumerken, dass die Registrierung eines KI-Systems auf der Plattform freiwillig erfolgt, wodurch die „Qualität der Daten von der Zulieferung abhängig [ist]“⁶. Zudem ist seine „Informationstiefe [...] begrenzt. Zu den 186

⁵ <https://maki.beki.bund.de/a/bmi-makimo-app?kiosk> [Zugriff am 04. August 2025].

⁶ <https://www.kimarktplatz.bund.de/Webs/MaKI/DE/faq/faq-node.html> [Zugriff am 04. August 2025].

verzeichneten KI-Systemen sind nur Kurzbeschreibungen verfügbar, die teilweise inhaltsgleich mit dem jeweiligen Projekttitel sind. Für die verwendeten Risikoklassifizierungen fehlt eine Erläuterung, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Das Register dient damit vor allem dem behördenübergreifenden Informationsaustausch und gewährt den Bürgern gegenwärtig nur einen oberflächlichen Einblick in die staatliche KI-Praxis. Insbesondere fehlt die Landes- und Kommunalebene noch gänzlich (Botta 2024). Zwar „existiert bspw. in Nordrhein-Westfalen eine sog. „KI.Landkarte“, die Informationen über KI-Anwendungen inner- und außerhalb der Verwaltung bereitstellt⁷. Diese richtet sich jedoch primär nicht an die betroffenen Personen, sondern an KI-interessierte Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ (Botta 2024).

Des Weiteren führt Botta auf, dass „um den aufgezeigten Risiken (Diskriminierung und informationelle Fremdbestimmung, Anm. V. H.) vorbeugen zu können, [...] es vor allem darauf ankommen [dürfte], öffentlich zu machen, ob und wie Behörden KI-Systeme verwenden. Noch fehlt es jedoch oftmals an einem entsprechenden Informationsstand – auch innerhalb der Verwaltung selbst. Fehlende Transparenz wirkt sich indes nicht nur für die Bürger, sondern auch für den Staat nachteilhaft aus. Denn sie erschwert den zwischenbehördlichen Austausch von Entwicklungs- bzw. Nutzungserfahrungen und eine gezielte KI-Strategie für den gesamten Bundesstaat. Angesichts der hohen Summen, die die öffentliche Hand in KI investiert, ein gegenüber den Steuerzahlern nur schwer zu rechtfertigender Zustand. Denn er führt zu ineffizienten Parallelentwicklungen, wie sie schon der fristgerechten OZG⁸-Umsetzung im Wege standen“ (Botta 2024).

Um die bereits genannten Parallelentwicklungen zu unterbinden, wird auf Seiten des Bundesinnenministeriums darauf hingewiesen, dass das Beratungszentrum für Künstliche Intelligenz („BeKI“) in Planung bzw. im Aufbau sei. Das dafür zuständige Bundesinnenministerium schafft damit eine „zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für KI-Vorhaben in der Bundesverwaltung“⁹. Hierzu wird jedoch von Seiten des Parlaments¹⁰ kritisiert, dass sich dieses Beratungszentrum für Künstliche Intelligenz auch im November 2024¹¹ – mittlerweile seit einigen Jahren – immer noch im Aufbau befindet.

Die OECD stellte fest, dass „trotz Verzögerungen bei der Einrichtung des *Beratungszentrums für Künstliche Intelligenz in der Öffentlichen Verwaltung* (BeKI) unter der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) [...] die entsprechenden Bemühungen nun im Gange [sind]. BeKI hat mehrere Projekte initiiert und ist dem OECD-Bericht zufolge in der Lage, als Quelle für Leitlinien zum Einsatz von KI im öffentlichen Sektor zu dienen.

Nachfragen – und auch Kritik – zur Nutzung von KI und auch von ChatGPT auf Bundesebene kommen vor allem aus dem Parlament. So wurde „eine Vielzahl von Berichten über

⁷ <https://www.ki.nrw/ki-landkarte/#/> [Zugriff am 07. August 2025].

⁸ Onlinezugangsgesetz.

⁹ <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/datenpolitik/daten-und-ki/daten-und-ki-node.html>.

¹⁰ So zum Beispiel *Anke Domscheit-Berg*: <https://mdb.anke.domscheit-berg.de/2024/11/ki-im-bund-2024/> [Zugriff am 04. August 2025].

¹¹ Das BeKI befindet sich wohl auch zum Zeitpunkt dieser Recherche, im Juli 2025, immer noch im Aufbau, hat jedoch die Arbeit bereits aufgenommen.

Anwendungsfälle von KI im öffentlichen Sektor [...] durch parlamentarische Anfragen ausgelöst“ (OECD-Bericht 2024).

Die OECD stellte zwar fest, dass „die Bundesregierung [...] ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt [hat], alle im öffentlichen Sektor laufenden KI-bezogenen Initiativen und Anwendungen zu ermitteln und öffentlich und transparent darüber zu berichten. Dies wurde jedoch am deutlichsten bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der politischen Opposition (Drucksache, 2022[16]). Deutschland veröffentlichte daraufhin Details zu aktuellen und geplanten Verwendungen von KI in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden, die mehr als 35 Einrichtungen und fast 80 Anwendungsfälle repräsentieren“ (OECD-Bericht 2024).

Die ehemalige Bundestagsabgeordnete Anke Domscheit-Berg kritisierte in Bezug auf KI in der öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene dennoch mangelnde Transparenz, mangelnde Koordination über KI-Anwendungen und fehlende Risikoanalysen für diese. Sie schreibt auf ihrer Website, dass sie 2022, 2023 und 2024 Kleine Anfragen an den Bund richtete, mit der Frage „wofür und wie er KI einsetzt, aber auch wofür und wie er KI-Vorhaben finanziell fördert“. Durch ihre Anfragen hat sie „damit sozusagen das erste KI-Transparenzregister des Bundes im PDF-Format geschaffen“. Jedoch war bislang „jede der Antworten der Bundesregierung [...] lückenhaft, dennoch ist auch die diejährige (sic!) Anfrage erneut die einzige Quelle, der man die KI-Nutzungen und Förderungen des Bundes gesammelt entnehmen kann“¹². Auch die OECD stellt fest, dass es „dem öffentlichen Sektor [...] derzeit an einer systematischen Beobachtung und Transparenz der KI-Nutzung“ fehlt (OECD-Bericht 2024, S. 127).

Auch ChatGPT beschäftigte das Parlament. So stellte die Fraktion der AfD im März 2023 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung bezüglich ChatGPT mit dem Wortlaut: „Hat die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde Kenntnis über den Bot ChatGPT (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und hat diesen eventuell bereits getestet, und wenn ja, sieht die Bundesregierung Potenziale und oder mögliche Risiken des Bots ChatGPT (bitte ausführen, wo sie diese ggf. sieht)?“

Die Antwort der Bundesregierung lautete folgendermaßen: „Die Bundesregierung beschäftigt sich regelmäßig mit technologischen Neuheiten und hat die KI-basierte Software ChatGPT auch bereits getestet. [...] ChatGPT ist ein Beispiel für die bekannten Chancen und Risiken im Umgang mit KI-Systemen. Grundsätzlich sieht die Bundesregierung großes Potential in der Verwendung von Sprachmodellen in der digitalen Verwaltung. Allerdings müssen beispielsweise grundrechtliche Fragestellungen, urheber- und datenschutzrechtliche Aspekte, Fragen zur Vermeidung von Diskriminierung, zur Zuverlässigkeit, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit etwaiger Ergebnisse sowie wirtschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf den Ressourcenaufwand und die mit einer Abfrage verbundene erhebliche Rechenleistung betrachtet werden. Darüber hinaus müssen die Ergebnisse auch im Rahmen einer Risikoanalyse betrachtet werden.“

Der Abgeordnete Thomas Jarzombek (CDU/CSU) fragte die Bundesregierung schriftlich ebenfalls zu ChatGPT: „Gibt es eine einheitliche Richtlinie zur Nutzung von ChatGPT und

¹² <https://mdb.anke.domscheit-berg.de/2024/11/ki-im-bund-2024/> [Zugriff am 04. August 2025].

ähnlichen intelligenten Chatbots in der Bundesregierung, und gibt es eine Sonderregelung im Bundesministerium für Bildung und Forschung (bitte ggf. im Einzelnen ausführen)?

Die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. Juli 2023 lautete: Eine Richtlinie im Sinne der Fragestellung besteht nicht.“ Auch Stand heute (August 2025) ist nicht klar, wie in der Bundesverwaltung der Einsatz von KI-Systemen – wie ChatGPT – gehandhabt wird.

Um zu verdeutlichen in welchem unterschiedlichem Ausmaß KI in der öffentlichen Verwaltung generell genutzt werden kann bzw. genutzt wird, folgt eine kleine Auswahl von KI-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung.

Es werden mittlerweile auf allen Verwaltungsebenen Chatbots genutzt, wie beispielweise:

- » Die Chatbots LinA¹³ und TinA¹⁴ der Generalzolldirektion beantworten Fragen zu KfZ-Steuer, Internet-Verbrauch- und Verkehrssteuer-Anwendung (LinA) sowie rund um e-commerce und zum Brexit (TinA).
- » Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den Chatbot ViOla¹⁵ bereit.
- » Der Chatbot Kira¹⁶ beantwortet Jobinteressenten des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) Fragen rund um den Arbeitgeber.
- » Bei Nurbis handelt es sich um einen Test-Chatbot für das Jugendamt und das Sozialamt der Stadt Nürnberg¹⁷.
- » Die Stadt Heidenheim setzt mit Kora bereits einen Chatbot zur Bürgerkommunikation ein¹⁸.
- » Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe bietet einen Chatbot zur Beantwortung von Fragen zur Steuererklärung an¹⁹.
- » Der Behörden-Chatbot "Frag den Michel" beantwortet Fragen zu Dienstleistungen der Hamburger Verwaltung²⁰.

¹³ <https://lina-zoll.bundesbots.de/> [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁴ https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskunft_Chatbot/TinA/tina_node.html [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁵ <https://formularbot-viola.bzst.de/> [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁶ <https://www.digital-fuer-deutschland.de/Webs/DfD/DE/stellenangebote/stellenangebote.html> [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁷ <https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/chatbot.html> [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁸ <https://www.heidenheim.de/rathaus-und-verwaltung> [Zugriff am 04. August 2025].

¹⁹ <https://www.steuerchatbot.de/konsens.html> [Zugriff am 04. August 2025].

²⁰ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/frag-den-michel-917964> [Zugriff am 04. August 2025].

Roboter, ChatGPT und andere KI-Modelle

- » Die Stadt Ludwigsburg nutzt den Serviceroboter „L2B2“²¹, um Menschen im Eingangsbereich des Bürgerbüros zu begrüßen und über die Zuständigkeiten der verschiedenen Ämter zu informieren.
- » Die Landesverwaltung Baden-Württemberg nutzt das Programm „F13“, das Verwaltungsmitarbeitende mittels generativer Künstlicher Intelligenz entlasten soll.
- » Die Polizei in NRW nutzt seit 2021 flächendeckend SKALA. SKALA stellt Kriminalitätsprognosen bereit, Kriminalitätsauswertungen und -visualisierungen und transportiert Forschungserkenntnisse aus raumbezogenen Kriminalitätsanalysen in die polizeiliche Praxis.²²
- » Im Bereich der Familienkasse prüft eine KI für die Weiterbewilligung von Kindergeld für Studierende entsprechende Nachweise über Studienbescheinigungen. Die Bundesagentur für Arbeit hat hier bereits weitgehend die Bearbeitung der Anträge automatisiert²³.

3.1 KI-Compliance auf Bundesebene: Strategiepapiere und Leitlinien

Zum Einsatz von KI generell gibt es drei Strategiepapiere (2018, 2020, 2023) des Bundes sowie Leitlinien (2025) für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung (KI-Leitlinien). Zudem erstellten vier Ministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), das Auswärtige Amt (2024), Bundesministerium des Innern und für Heimat²⁴ (2024) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr²⁵ (2024)) Leitlinien zum Umgang mit KI in ihrer Verwaltung. Bevor die Strategiepapiere und die Leitlinien dargestellt werden, wird kurz auf den EU AI Act eingegangen, da dieser in nationales Recht umgesetzt werden muss und damit die Grundlage für Regelungen und Gesetze zu KI in Deutschland bildet bzw. bilden wird.

3.1.1 Die KI-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI Act)

Die KI-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU AI Act) trat am 1. August 2024 als weltweit erste umfassende gesetzliche Regelung für Künstliche Intelligenz in Kraft. Die Verordnung wird in den Mitgliedstaaten schrittweise umgesetzt, wobei die meisten Vorschriften ab dem 2. August 2026 gelten. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die in Europa entwickelte und eingesetzte KI vertrauenswürdig, sicher und menschenzentriert ist, d. h., dass die Grundrechte geschützt werden und europäische Werte im digitalen Raum gestärkt werden sollen. Gleichzeitig sollen Innovationen im Bereich der Künstlichen Intelligenz erleichtert werden. Die Verordnung verfolgt einen risiko-

²¹ <https://www.ludwigsburg.de/start/wirtschaft+und+innovation/l2b2.html> [Zugriff am 04. August 2025].

²² <https://polizei.nrw/artikel/skala-ab-2021-in-ganz-nrw-verfuegbar> [Zugriff am 04. August 2025].

²³ <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2024-26-deutscher-digitaltag-ba-setzt-kuenstliche-intelligenz-maschinelles-lernen-und-automatisierung-ein> [Zugriff am 04. August 2025].

²⁴ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium des Innern.

²⁵ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Verkehr.

basierten Ansatz, bei dem KI-Systeme je nach Gefährdungspotenzial in Kategorien eingeteilt werden – von minimalem bis hin zu unannehmbarem Risiko. Hochrisiko-Anwendungen, wie beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung, im Gesundheitswesen oder in sicherheitsrelevanten Bereichen, unterliegen besonders strengen Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Datenschutz.²⁶

3.1.2 Die KI-Strategie der Bundesregierung 2018

Gemäß der KI-Strategie der Bundesregierung sollen „Deutschland und Europa zu einem führenden KI-Standort“ werden, um „zur Sicherung der künftigen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands“ (S. 6) beizutragen, die Entwicklung und Nutzung von KI soll „verantwortungsvoll“ und „gemeinwohlorientiert“ (S. 7) erfolgen und KI soll „im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Dialogs und einer aktiven politischen Gestaltung [...] ethisch, rechtlich, kulturell und institutionell in die Gesellschaft“ (S. 7) eingebettet werden.

Zudem wird betont, dass „eine KI nach europäischen Wertmaßstäben, die die Datensouveränität und die Datensicherheit der Bürgerinnen und Bürger erhält und ausbaut“ gefördert werden soll. Daher soll die „Technologiesouveränität bei den entscheidenden Hard- und Softwarekomponenten“ gegeben sein und „keine Abhängigkeit von Dritten“ (S. 15) bestehen.

Die Bundesregierung sieht den „Einsatz von KI [...] im Bereich der öffentlichen Verwaltung [...] [als] Chance, Informationen und Leistungen zielgerichteter, passgenauer und niedrigschwelliger für Bürgerinnen und Bürger sowie verwaltungsintern bereitzustellen“ (S. 31). Daher will die Bundesregierung „beim weiteren Einsatz von KI in der Verwaltung eine Vorreiterrolle einnehmen und damit zur Verbesserung von Effizienz, Qualität und Sicherheit von Verwaltungsdienstleistungen beitragen“ (S. 32).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Bundesverwaltung bereits heute Künstliche Intelligenz (zur Recherche, zur (präventiven) Gefahrenabwehr (hier zum Beispiel für die schnellere Datenanalyse) (S. 33) nutzt.

3.1.3 Die KI-Strategie der Bundesregierung 2020

Die Bundesregierung hat die KI-Strategie 2018 im Jahr 2020 fortgeschrieben. Gemäß der KI-Strategie 2020 wird die Bundesregierung „untersuchen, inwieweit KI zur Verbesserung für die allgemeine (Informations-)Sicherheit, und Leistungsfähigkeit von Kommunikations- und Informationssystemen, zur möglichen Abwehr von Cyber-Angriffen und als mögliche Grundlage künftiger Sicherheitsarchitekturen in der öffentlichen Verwaltung genutzt werden kann“. Hierbei sollen weiterhin hohe Standards für die Einführung und Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung eingehalten werden. So sind Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Entscheidungen sowie Transparenz, Fairness und Diskriminierungsfreiheit, Sicherheit und Partizipation zentral, um Vertrauen in die Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das KI-Observatorium, das sich mit KI in der Arbeits- und Sozialverwaltung beschäftigt, seine Unterstützung zur Umsetzung von KI in der öf-

26 https://germany.representation.ec.europa.eu/news/ki-gesetz-tritt-kraft-2024-08-01_de [Zugriff am 15.09.2025].

fentlichen Verwaltung anbietet. KI soll verstärkt genutzt werden für öffentliche Beschaffungsvorgänge, für Klimafolgenabschätzung, zur Ökosystemanalyse, zur Analyse des Mobilitäts- und Energieverbrauchsverhaltens und für Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr und bei der Polizei (z. B. im Bereich Kinderpornographie). Auch die Bundeswehr prüft die Nutzung von KI.

Als Ziel wird in der KI-Strategie 2020 die Schaffung eines rechtssicheren Ordnungsrahmens für KI-Akteure in Wissenschaft und Forschung, Unternehmen und Start-ups sowie für die Bevölkerung und die öffentliche Verwaltung formuliert.

3.1.4 Der KI-Aktionsplan des BMBF²⁷ 2023

Der KI-Aktionsplan versteht sich als ein Update des BMBF zur KI-Strategie der Bundesregierung 2020. Das BMBF stellte im Aktionsplan fest: „Ein für spezifische Zwecke entwickeltes KI System wie ChatGPT wurde zur Referenz der KI Debatte, weil es einen praktischen Nutzwert von KI erfahrbar gemacht und einen Weg von der KI Forschung in Wertschöpfung aufgezeigt hat. Vergleichbare Systeme aus Deutschland und Europa und insbesondere qualitative Entwicklungen in der Forschung blieben dagegen häufig nicht wahrnehmbar und waren zu selten mit konkretem Nutzen und Wertschöpfung verbunden“ (BMBF-Aktionsplan Künstliche Intelligenz 2023, S. 4).

Das BMBF ist KI gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt und geht davon aus, dass „der Einsatz von KI [...] auch in der Verwaltung helfen und die Beschäftigten unterstützen [kann]. Daher werden wir uns auch im BMBF intensiver damit befassen. Wir wollen hierzu verstärkt experimentieren und noch in diesem Jahr intern pilothaft in die Anwendung von generativer KI einsteigen. Bis Sommer des nächsten Jahres beabsichtigen wir den Einsatz von KI auch im externen Bereich“ (BMBF-Aktionsplan Künstliche Intelligenz 2023, S. 5)

Im November 2023 stellte die damalige Bildungsministerin Stark-Watzinger den Aktionsplan vor und gab bekannt, dass in dieser Legislaturperiode 1,6 Milliarden Euro in die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz investiert werden soll.²⁸

3.1.5 Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung (2025)

Im März 2025 erschienen die Leitlinien²⁹ zum Einsatz von KI für die Mitarbeitenden der gesamten Bundesverwaltung. Das Ziel ist, dass mit diesen „Leitsätzen für die Bereitstellung und den Einsatz von KI-Systemen [...] ein koordiniertes Vorgehen sichergestellt [wird], um einen verantwortungsvollen und sicheren KI-Einsatz in der Bundesverwaltung zu gewährleisten“ (Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung 2025, S. 2). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die „Entscheidung darüber, ob und welche KI-Systeme eingesetzt werden dürfen, [...] der jeweiligen Behördenleitung

²⁷ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt.

²⁸ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/aktionsplan-kuenstliche-intelligenz-2215658> [Zugriff am 04. August 2025].

²⁹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/ki/BMI25020-leitlinien-ki-bundesverwaltung.html> [Zugriff am 04. August 2025].

[obliegt]. Diese entscheidet unter anderem vor dem Hintergrund von Informationssicherheit, Datenschutz und Geheimschutz, ob und welche KI-Systeme für dienstliche Zwecke genutzt werden dürfen“ (Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung 2025, S. 2). Die Handlungsempfehlungen für den KI-Einsatz verstehen sich als Orientierungshilfe für die Mitarbeitenden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der „Einsatz von KI eine umfassende Beurteilung im Einzelfall anhand des konkreten KI-Systems voraus[setzt]“ (Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung 2025, S. 2) und dass zudem eventuell Dienstvereinbarungen verändert und Schulungsangebote bereitgestellt werden sollten.

Die Leitlinien bestehen aus fünf übergeordneten Leitprinzipien („*Als Bundesverwaltung setzen wir KI chancenorientiert und verantwortungsvoll für die Gesellschaft ein*“, „*Wir stehen für einen wertebasierten und menschenzentrierten KI-Einsatz*“, „*Wir setzen auf vertrauenswürdige KI-Systeme*“, „*Wir unterstützen Mitarbeitende beim KI-Einsatz und stärken Kompetenzen*“ und „*Wir treiben den nachhaltigen Einsatz von KI gemeinsam voran*“ (Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung 2025, S. 5 ff.)), fünf Leitsätzen für Nutzende und neun Leitsätzen für verantwortliche Organisationseinheiten in den Behörden. Beispiele und Erläuterungen zur Umsetzung der Prinzipien und Leitsätze werden ebenfalls dargelegt.

3.1.6 Regelungen zum Umgang mit KI in den Bundesministerien

Dem OECD-Bericht (2024, S. 134) zufolge wird „die meiste Arbeit zur KI im öffentlichen Sektor [...] von und innerhalb Ministerien geleistet. Diese haben häufig unterschiedliche Regeln dafür festgelegt, ob, wann und wie KI eingesetzt wird (Handelsblatt, 2023[22]). Dies kann zu Inkonsistenzen bei den Konzepten und der Fähigkeit, aus den Erfahrungen zu lernen, sowie zu Doppelarbeit in den verschiedenen Ministerien führen. Einige Ministerien haben solide Richtlinien für die Gestaltung und Einführung von KI festgelegt, die anderen als Modell dienen könnten (BMAS, 2022[23]), während andere Ministerien noch keinen Ansatz formalisiert haben“. Diese Einschätzung kann auf Basis der Online-Recherche auch noch im August 2025 bestätigt werden. Es lassen sich lediglich aus vier Ministerien Leitlinien zum Umgang mit KI finden:

3.1.6.1 KI-Compliance: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** erstellte bereits im November 2022 „Selbstverpflichtende Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis der Arbeits- und Sozialverwaltung“ für die Mitarbeitenden.

Da diese Publikation zeitgleich mit ChatGPT erschien, wird ChatGPT folglich nicht genannt. In diesen Leitlinien geht es vor allem um die Werte, die dem Einsatz von und Umgang mit KI in der Verwaltung zugrunde liegen sollen:

„Das Netzwerk „KI in der Arbeits- und Sozialverwaltung“ hat sich gemeinsam auf grundlegende Rechte, Werte und Prinzipien für den Einsatz von KI verständigt. Diese Werte basieren dabei auf den Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der High-Level Expert Group on Artificial Intelligence (AI HLEG) der Europäischen Kommission, dem Gutachten der Datenethikkommission, dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission zu KI des

Deutschen Bundestages, der KI-Strategie der Bundesregierung, der „Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz“ der Datenschutzkonferenz und den Empfehlungen des Council on Artificial Intelligence der OECD. Die erarbeiteten sieben Wertepaare sind:

„Menschenzentrierung & Gemeinwohl“, „Fairness & Nichtdiskriminierung“, „Erklärbarkeit & Transparenz“, „Privatsphäre & Persönlichkeitsschutz“, „Sicherheit & Robustheit“, „Intervenierbarkeit & Verantwortung“, „ökologische Nachhaltigkeit & Ressourcenschonung“ (2022, S. 8).

Auch das Ziel dieser Leitlinien wird erwähnt (2022, S. 8): „Die Leitlinien bieten den Behörden eine praxisbezogene Orientierung. Sie geben eine knappe Einführung in die Themen und bieten Handlungsempfehlungen, Orientierungsfragen und Checklisten. Damit werden etwa Projektverantwortliche bei Konzeption, Entwicklung und Betrieb von KI-Systemen mit dem Ziel einer menschenzentrierten Prozessgestaltung unterstützt. Zugleich können sich auch Entscheider*innen, Personalräte, Anwender*innen und Entwickler*innen zu den Grundlagen wertebasierter KI-Gestaltung informieren und ihre jeweiligen Rollen besser ausfüllen. Zudem richten sich die Leitlinien auch an die Öffentlichkeit und damit an potenziell Betroffene von KI-basierten Entscheidungen. Auch ihnen gegenüber wird transparent gemacht, welche Werte, Prinzipien und Empfehlungen dem KI-Einsatz zugrunde liegen, und so die Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz geschaffen“.

3.1.6.2 KI-Compliance: Auswärtiges Amt

Das **Auswärtige Amt** veröffentlichte im April 2024 eine KI Charta. Diese soll einen „Referenzrahmen für einen rechts- und wertebasierten Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im AA mit dem Menschen im Mittelpunkt“ darstellen. Die Charta besteht aus acht Leitprinzipien (KI in der Außenpolitik – wertebasiert und kohärent, KI und der Schutz der Grund- und Menschenrechte, KI und Schutz von Klima und Umwelt, KI und menschliche Entscheidungsautonomie – kontrolliert und regelbar, KI-Sicherheit – resilient und risikobasiert, KI-Qualität – fair und verlässlich, KI-Kompetenzen und Nutzungskultur – explorativ und souverän, KI und nachvollziehbare Entscheidungsfindung – erklärbar und vertrauenswürdig), die auf sechs Seiten ausformuliert werden.

3.1.6.3 KI-Compliance: Bundesministerium des Innern und für Heimat

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat** stellte im Mai 2024 das „KI-Leitbild für das Ressort BMI“ vor. Es wird zudem auf der Website des Ministeriums mitgeteilt, dass im „Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und seinem Geschäftsbereich [...] bereits Systeme der Künstlichen Intelligenz genutzt [werden] und eigene KI-Vorhaben entwickelt oder umgesetzt [werden]. Dies betrifft sowohl den Bereich der klassischen öffentlichen Verwaltung als auch den Bereich der Sicherheitsbehörden. Mit dem Leitbild schaffen wir Transparenz über die prioritären Handlungsfelder im Ressort BMI. Dies reicht von der Optimierung von Verwaltungsprozessen und der Unterstützung von Mitarbeiten-

den über die Steigerung der Resilienz der Bundesverwaltung hin zu dem Zugang zu Informationen und nicht zuletzt dem Schutz von Ressourcen.“³⁰ Das KI-Leitbild wird durch Anwendungsbeispiele von KI-Projekten in den vielfältigen Tätigkeitsgebieten des Ressorts BMI unterlegt.

In diesem Leitbild wird nicht direkt auf Large Language Models wie ChatGPT Bezug genommen und es ist somit unklar, ob beispielsweise ChatGPT genutzt werden darf oder nicht. Jedoch will das BMI die Bereitstellung eines Sprachmodells für die Bundesverwaltung koordinieren. „Das BMI ist in enger Abstimmung mit dem ITZBund hinsichtlich der Bereitstellung eines oder mehrerer Sprachmodelle (LLMs) für die Nutzung durch Mitarbeitende des Ressorts. Ziel ist es, Mitarbeitenden zeitnah die rechtssichere Erprobung von LLMs zu ermöglichen, um so verwaltungsnahen Anwendungsfälle („Use Cases“) zu entwickeln. Mögliche Use Cases umfassen Antrags- und Genehmigungsverfahren, Textkomprimierung, Fließtextgenerierung, Rechercheassistenten und Dialogsysteme wie Chatbots. Während zunächst die Bereitstellung einer Lösung für Anwendungsfälle auf Basis öffentlicher Daten vorgesehen ist, gibt es bereits Lösungsansätze, die noch in 2025 den Einsatz von LLMs im Rahmen einer gemeinsamen Infrastruktur auch für sensible, dienstliche Daten ermöglichen sollen“ (KI-Leitbild für das Ressort BMI 2024, S. 12)

3.1.6.4 KI-Compliance: Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr** publizierte im Juni 2024 die „BMDV-KI-Leitlinien“. Auf zwei Seiten wird dargelegt, was bei der Einführung und Nutzung von KI generell beachtet werden sollte. Den Leitlinien zufolge, ermöglichen „KI-Systeme [...] uns, die digitale Transformation voranzutreiben und Arbeitsabläufe in der Digital- und Verkehrsverwaltung zu optimieren. Wir treiben zielgerichtet den KI-Einsatz in Verwaltungs- und Fachaufgaben voran und erschließen uns damit das Potential einer datenbasierten Verwaltung. Dabei haben wir z. B. Bild-, Mustererkennungs- und Sprachmodelle sowie Vorhersage- und Entscheidungssysteme im Blick“ (BMDV-KI-Leitlinien 2024, S. 1). Ein konkretes Sprachmodell – wie zum Beispiel ChatGPT – wird in den Leitlinien nicht genannt.

Zudem wird auf „rechtliche Rahmenbedingungen für den verantwortungsbewussten Einsatz von KI-Systemen“ (BMDV-KI-Leitlinien 2024, S. 1) geachtet, wobei „auch das kalkulierte Eingehen von Risiken und nutzen regulatorische Freiräume, um Innovationen voranzutreiben (risikobasierter Ansatz)“ (BMDV-KI-Leitlinien 2024, S. 1) erlaubt wird.

Informationen zu den anderen Ministerien stammen aus einer Umfrage von Business Insider (Stand Februar 2024). Dieser Umfrage zufolge sind die Regelungen in den Bundesministerien zum Umgang mit ChatGPT und anderen KI-Modellen sehr unterschiedlich.³¹

Vier Bundesministerien erlauben dieser Umfrage zufolge, keine Nutzung generativer KI wie ChatGPT, wobei das BMI (das in der Umfrage von Business Insider genannt wird) seit Juni 2024 über Leitlinien verfügt und hier daher nicht mehr angeführt wird.

³⁰ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/06/KI-leitbild.html> [Zugriff am 04. August 2025].

³¹ <https://www.businessinsider.de/politik/chatgpt-so-unterschiedlich-regeln-ministerien-den-umgang/> [Zugriff am 04. August 2025].

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)**³² erlaubt Mitarbeitenden keine Nutzung von ChatGPT, da durch OpenAI keine anonyme Nutzung erlaubt wird. Eine Nutzung sei aufgrund der DSGVO sowie der Informationssicherheitsvorgaben „nicht zulässig“. Das Haus arbeite dennoch an Richtlinien zur Nutzung von generativer KI. Diese Richtlinien sind bislang nicht öffentlich zugänglich.

Business Insider zufolge erlaubt das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** ebenfalls keine Nutzung von ChatGPT. Das Ministerium veröffentlichte jedoch im September 2024 eine Datenstrategie in der steht: „Wir wollen KI nutzen, um unsere Verwaltung leistungsfähiger und effizienter zu gestalten und die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu verbessern.“ Zudem wird „ein hausweites Konzept zur verantwortungsvollen Einführung und sicheren Nutzung von KI in der Verwaltung und für die Datenanalyse [erarbeitet]“. Dieses hausweite Konzept ist derzeit nicht öffentlich zugänglich.

Das **Bundesministerium der Verteidigung** erklärt Business Insider zufolge, dass die Nutzung von generativer KI „im dienstlichen Betrieb bisher grundsätzlich nicht vorgesehen“ sei. Mitarbeiter könnten zwar die Webseiten solcher Dienste aufrufen. Eine dienstliche Nutzung sei aber „de facto nicht möglich“ aufgrund des Datenschutzes, aber auch weil bestimmte Informationen der Geheimhaltung unterliegen würden. Dem Handelsblatt³³ zufolge plant das Bundesverteidigungsministerium „eine Art ChatGPT“ für die Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung verfügt über eine Datenstrategie (2021), in der lediglich auf Künstliche Intelligenz in Bezug auf das Dokument „Künstliche Intelligenz – Nutzung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ K-1100/3 hingewiesen wird. Dieses Dokument ist jedoch nicht öffentlich einsehbar.

Sieben Ministerien gestatten laut Business Insider die Nutzung von generativen KI-Modellen. Unter ihnen ist das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**³⁴. Dieses Ministerium steht Business Insider zufolge „technologischen Neuerungen offen gegenüber“. Es sei gestattet, Dienste wie ChatGPT zu nutzen unter der Berücksichtigung geltender Rechtsfragen. Die Webseiten der Dienste seien für Mitarbeiter frei zugänglich.

Gleiches gilt für das **Bundesministerium für Gesundheit** und das **Bundesministerium der Finanzen**. Letzteres teilte jedoch mit, dass es keine „standardisierten Anwendungsfälle“ für KI-Dienste wie ChatGPT gäbe.

Business Insider zufolge hätten auch beim **Auswärtigen Amt** die Mitarbeiter Hinweise zum „verantwortungsvollen Umgang“ mit KI erhalten. Diese sind in der KI-Charta - wie oben beschrieben - öffentlich zugänglich.

Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung**³⁵ hingegen setzt auf Schulungen und Informationsveranstaltungen für seine Mitarbeiter und erstellte den BMBF-Aktionsplan

³² Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz Naturschutz und nukleare Sicherheit.

³³ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/handelsblatt-sicherheitskonferenz-verteidigungsministerium-plant-ein-chatgpt-fuer-die-bundeswehr/100011218.html> [Zugriff am 04. August 2025].

³⁴ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

³⁵ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt.

für KI. Der Aktionsplan wurde bereits oben beschrieben. Bis Ende 2024 soll zudem ein Konzept für KI in der Verwaltung erstellt werden. Hiermit sind wahrscheinlich die KI-Leitlinien für die Bundesverwaltung gemeint, die im März 2025 publiziert wurden.

Das **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen** erlaubt die Nutzung ebenfalls, teilt aber mit, dass die Nutzung nicht zulässig ist, wenn „Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erworben wurden“, mit dem System geteilt würden.

Alle Ministerien verweisen zudem laut Business Insider darauf, dass die Mitarbeitenden sich an eine Vielzahl von geltenden Bestimmungen halten müssen, wenn sie ChatGPT oder eine andere KI verwenden.

Vier Ministerien prüfen die Nutzung noch (Stand Februar 2024). Das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr**, eines von den vier Ministerien, das im Februar 2024 die Nutzung prüfte, hat mittlerweile – wie bereits beschrieben – öffentlich zugängliche Leitlinien entwickelt.

Business Insider zufolge wird die Nutzung von ChatGPT beim **Bundesministerium der Justiz**³⁶ noch geprüft. Auch dort laufe aktuell (Februar 2024) ein Projekt, um den Einsatz der neuen Technologien zu testen. Gleiches gilt für das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**³⁷. Das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**³⁸ verbietet die Nutzung ebenfalls nicht, stattdessen teste man sie „explorativ“. Außerdem erarbeite man aktuell noch „konkrete Leitlinien zur Nutzung künstlicher Intelligenz“. Auch diese Leitlinien sind nicht öffentlich verfügbar.

³⁶ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

³⁷ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

³⁸ Am 6. Mai 2025 umbenannt in Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

» **Tabelle 1: Übersicht über die KI-Leitlinien und die KI-Nutzung in den Bundesministerien**

Bundesministerium	KI-Leitlinie	KI-Nutzung
BMAS	ja	unklar
BMI	ja	unklar
AA	ja	unklar
BMDV	ja	unklar
BMUV	geplant	keine Nutzung erlaubt
BMZ	geplant	keine Nutzung erlaubt
BMVg	nein	keine Nutzung möglich/vorgesehen
BMWK	nein	Nutzung erlaubt
BMG	nein	Nutzung erlaubt
BMF	nein	Nutzung erlaubt
BMBF	nein	Nutzung erlaubt
BMWSB	nein	Nutzung erlaubt
BMJ	nein	Nutzung wird geprüft
BMEL	nein	Nutzung wird geprüft
BMFSJ	nein	Nutzung wird geprüft

Quelle: Umfrage von Business Insider (2024); eigene Darstellung.

3.2 KI-Compliance auf Länderebene: Strategiepapiere und Leitlinien

Auch die einzelnen Bundesländer verfügen – teilweise – über Strategiepapiere zu Künstlicher Intelligenz und zu Leitlinien zum Einsatz und Umgang mit dieser.

Sieben Bundesländer, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein, verfügen über eine KI-Strategie. Neun Bundesländer, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen, verfügen über keine eigene KI-Strategie bzw. -Agenda, jedoch über Digital- bzw. Innovationsstrategien.

Über Leitlinien für die Verwaltung³⁹ zum Umgang mit KI verfügen lediglich Bayern, Berlin und Hamburg. Geplant sind (Stand August 2025) Leitlinien für die Verwaltung in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. In einigen Länderverwaltungen werden zudem bereits unterschiedliche KI-Systeme im Sinne von Large Language Models genutzt.

Im Folgenden werden die einzelnen Strategiepapiere und Leitlinien – falls vorhanden – mit Fokus auf ihren Bezug zu KI in der öffentlichen Verwaltung der Bundesländer und die unterschiedlichen bereits genutzten KI-Systeme kurz vorgestellt.

3.2.1 Baden-Württemberg

Strategie

Baden-Württemberg verfügt über eine **Digitalisierungsstrategie** (2018) und eine **Innovationsstrategie** (2020). Sowohl in der Digitalisierungsstrategie als auch in der Innovationsstrategie finden sich keine Hinweise auf den Umgang mit KI in der öffentlichen Verwaltung. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in Baden-Württemberg für Mitarbeitende der Landesverwaltung möglich ist, das Programm F13 zu nutzen⁴⁰. Dieses ähnelt in seinen Funktionen ChatGPT. F13 kann unter anderem Texte zusammenfassen, Antworten auf Recherchefragen verfassen und Textbausteine generieren.⁴¹

Leitlinien für die Verwaltung

Für Baden-Württemberg lassen sich keine Leitlinien zum Umgang mit KI in der öffentlichen Verwaltung finden, was auch an dem Programm F13 liegen mag. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg verweist jedoch auf das Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz. In diesem Papier geht es – wie der Name schon sagt – vor allem um den Datenschutz. Es wird hierbei auch auf Rechtsgrundlagen für öffentliche Stellen in Baden-Württemberg hingewiesen und hierbei auf bereits geltendes Recht verwiesen.

3.2.2 Bayern

Strategie

Im Oktober 2019 stellte die Landesregierung die **Hightech Agenda Bayern** vor, die im September 2020 durch die **Hightech Agenda Plus** ergänzt wurde. Hier wird Bezug auf KI – vor allem in der Forschung – genommen, jedoch nicht auf KI in der öffentlichen Verwaltung. In der Hightech Agenda wird lediglich darauf hingewiesen, dass mit dem Konzept Smart

³⁹ Über Leitlinien zum Umgang mit KI in den Schulen verfügen Bayern, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Zudem verweisen Sachsen und Rheinland-Pfalz auf Leitlinien anderer Bundesländer und das Saarland auf die Ethik-Leitlinien für Lehrkräfte der Europäischen Kommission.

⁴⁰ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/mit-dem-neuen-f13-in-die-verwaltung-der-zukunft> [Zugriff am 04. August 2025]

⁴¹ https://www.landtag-bw.de/resource/blob/262750/0d122e0197cc55793508cdd7742a1bcc/17_4835_D.pdf [Zugriff am 04. August 2025].

Bavaria des Digitalministeriums jeder von jedem Gerät Zugang zu fast allen digitalen Verwaltungsleistungen haben sollte.

Leitlinien für die Verwaltung

Die bayerische Staatsregierung erstellte zwei Leitfäden (Stand März 2024; Update April 2025) zum Umgang mit KI für Beschäftigte und für Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung.

Im Leitfaden für Beschäftigte ist unter anderem zu lesen, dass „für den Dienstbetrieb [...] ausschließlich KI-Anwendungen zu verwenden [sind], die dienstlich bereitgestellt beziehungsweise freigegeben wurden. Dies gilt auch, soweit diese KI-Anwendungen im Internet frei zugänglich sind“ (Künstliche Intelligenz. Leitfaden für Beschäftigte 2024, S. 7). Zudem darf „die Nutzung einer KI-Anwendung [...] nicht zu Zwecken erfolgen, die das Ansehen oder die Interessen Ihrer Behörde beziehungsweise des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit des Behördennetzes gefährden können [...]. Es dürfen keine Inhalte eingegeben werden, die ausschließlich im dienstlichen Kontext bekannt sind, beziehungsweise zur Verfügung stehen (Interna). Interna – und damit nicht öffentlich bekannt – sind zum Beispiel im dienstlichen Zusammenhang stehende Dienst- und Geschäftsgeheimnisse, unter das Steuergeheimnis fallende Informationen und Programmcode dienstlicher Software, der interne Informationen beinhaltet. Es dürfen keine Inhalte von Verschlussachen - auch nicht auszugsweise - eingegeben werden. Bei der Nutzung von frei zugänglichen KI-Anwendungen im Internet ist die Eingabe personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht oder des Steuergeheimnisses sind dienst- und strafrechtliche Konsequenzen möglich“ (Künstliche Intelligenz. Leitfaden für Beschäftigte 2024, S. 8).

Der Leitfaden für Dienststellen beinhaltet Hinweise auf bestehende rechtliche Vorgaben:

„Bei der Einführung und für den Einsatz von KI im Dienstbetrieb sind rechtliche Vorgaben aus dem Bereich des Datenschutzes, des Urheberrechts, des materiellen Geheimschutzes sowie allgemeine Dienst- und Verwaltungsregelungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass es neben dem allgemeinen Rechtsrahmen für den KI-Einsatz, wie er mit Art. 5 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) beschrieben wird oder derzeit mit der KI-Verordnung der EU (AI Act) entsteht, auch die bestehenden Festlegungen zur Automatisierung und Digitalisierung der Verwaltung zu berücksichtigen sind. Sie setzen gegebenenfalls sogar einen strengeren Rahmen, als dieser allein durch KI-spezifische Regelungen gegeben ist“ (Künstliche Intelligenz. Leitfaden für Dienststellen 2024, S. 6). Daneben „wird empfohlen, den Einsatz von ausreichend geprüften KI-Anwendungen im Dienstbetrieb zu fördern, auch um ein Ausweichen der Beschäftigten auf „unsichere“, frei zugängliche Anwendungen zu vermeiden“ (ebenda, S. 8).

In der aktuellen Version der Leitfäden (April 2025) wird auch auf die BayernKI hingewiesen, ein KI-System, das der öffentlichen Verwaltung in Bayern seit Oktober 2024 zur Verfügung steht. Zu den Funktionen der BayernKI „zählen unter anderem ein allgemeiner KI-Chatbot, ein Werkzeug zur Zusammenfassung und Strukturierung von Texten, Übersetzung in verschiedene Sprachen und ein KI-basierter Bildgenerator“ (Künstliche Intelligenz. Leitfaden für Behörden 2025, S. 30).

3.2.3 Berlin

Strategie

Berlin verfügt über keine eigene KI-Strategie. Das Thema Künstliche Intelligenz ist Teil **der Innovationsstrategie innoBB**. Die „Gemeinsame Innovationstrategie der Länder Berlin und Brandenburg“ (innoBB 2025) wurde im Januar 2019 von den beiden Landesregierungen beschlossen. Diese Strategie beschäftigt sich jedoch nicht mit KI in der öffentlichen Verwaltung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das City Lab Berlin⁴², einem Innovationslabor der Technologiestiftung Berlin mit dem möglichen Einsatz von KI in der Berliner Verwaltung beschäftigt.

Dort wurde auch Parla⁴³ entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine KI, „die auf mehr als 11.000 öffentlich verfügbare Dokumente, die auf dem parlamentarischen Dokumentationssystem PARDOK in der laufenden Wahlperiode publiziert wurden, Zugriff hat. [...] Stellt man Parla eine Frage, formuliert das System auf dieser Textgrundlage einen Antwortvorschlag und referenziert die dafür genutzten Dokumente, sodass die Nachvollziehbarkeit gewährleistet bleibt.“⁴⁴

Stefan Ziller (Sprecher für Digitalisierung, Verwaltung und Bezirke der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus) listete für Berlin alle KI-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung⁴⁵ auf (Stand November 2023).

Leitlinien für die Verwaltung

Für die Berliner Verwaltung gibt es die **Orientierungshilfe zum Umgang mit LLM-basierten Chatbots im Land Berlin** (Februar 2024).

Diese Orientierungshilfe umfasst auch Compliance-Regelungen. Diese besagen:

„Die Vorschriften zum Schutz von geistigem Eigentum, Urheberrechten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Datenschutz gelten auch für die Nutzung von KI-Anwendungen. Insbesondere ist das Hochladen von Dokumenten, Texten und Fotos mit personenbezogenen Daten in öffentlich zugängliche KI-Anwendungen nicht zulässig. Weitere Informationen bietet die Orientierungshilfe der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ (Orientierungshilfe zum Umgang mit LLM-basierten Chatbots im Land Berlin 2024, S. 1).

⁴² <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/06/kuenstliche-intelligenz-berlin-verwaltung-chancen-herausforderungen.html> [Zugriff am 04. August 2025].

⁴³ <https://citylab-berlin.org/de/projects/parla/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁴⁴ <https://citylab-berlin.org/de/projects/parla/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁴⁵ <https://stefan-ziller.eu/2023/wo-unterstuetzt-ki-und-adm-die-berliner-verwaltung/> [Zugriff am 04. August 2025].

3.2.4 Brandenburg

Strategie

Die Brandenburger Landesregierung erstellte die **Landesstrategie Künstliche Intelligenz 2024** und will „mithilfe von KI [...] [ihre] Verwaltungsmitarbeitenden entlasten, nachgefragte Verwaltungsangebote schaffen und die Erreichbarkeit der Verwaltung für alle Brandenburger*innen verbessern. Dazu können Lösungen wie Chatbots und andere KI-Anwendungen unter Beachtung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes einen wesentlichen Beitrag leisten“ (Landesstrategie Künstliche Intelligenz 2024, S. 35). KI-basierte Anwendungen zur Unterstützung sollen geprüft und nach Möglichkeit pilotiert werden. Die Strategie umfasst einige konkrete Vorhaben, in denen die Mitarbeitenden durch KI entlastet werden sollen:

- » „Analyse von Posteingängen und automatische Zuordnung von Zuständigkeiten
- » Chatassistenten zu Verwaltungsthemen wie der elektronischen Aktenführung und Zeiterfassung
- » Zusammenfassung von Dokumenten und Unterstützung bei Recherchen
- » Unterstützung bei der Erstellung von Vermerken („Vermerk-Assistent“)
- » Unterstützung bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für Vergaben
- » Unterstützung bei der Erstellung von Texten in leichter Sprache
- » Unterstützung bei der Übersetzung von Texten in Fremdsprachen
- » Automatisierte Bearbeitung von Standardfällen“. (ebenda, S. 36)

Zudem wird darauf hingewiesen, dass „bei der Pilotierung und Einführung KI-basierter Anwendung [...] Informationssicherheit, Datensicherheit und Datenschutz unter frühzeitiger Beteiligung von Informationssicherheits- und Datenschutzexpert*innen von Anfang an mitgedacht und sichergestellt [wird]“ (ebenda, S. 36).

Leitlinien für die Verwaltung

Für Brandenburg kann keine Leitlinie zum Umgang mit KI bzw. ChatGPT in der Verwaltung gefunden werden. Dies könnte auch daran liegen, dass sich die KI-Strategie Brandenburgs bereits zur KI in der Verwaltung äußert.

3.2.5 Bremen

Strategie

Bremen verfügt ebenfalls über eine KI-Strategie (**BREMEN.KI – Strategie Künstliche Intelligenz** (2020). Bremen will „vorhandene Stärken in der KI-Forschung mit weiteren Akteuren vernetzen und Bremen zu einem der wichtigsten KI-Standorte in Deutschland ausbauen. Die Strategie fokussiert die Handlungsfelder "Wissenschaft", "Wirtschaft", "Gesellschaft" und "Qualifizierung" und basiert auf einem 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier“⁴⁶.

⁴⁶ <https://www.ki-strategie-deutschland.de/> [Zugriff am 04. August 2025].

Es wird in diesem Strategiepapier betont, dass „auch für die Bremische Verwaltung [...] das Thema KI immer stärker an Bedeutung [gewinnt], vor allem der Bereich der bürger-nahen Dienstleistungen birgt hohes Potenzial für den Einsatz von KI, z. B. durch den Ein-satz von Chatbots, ein intelligentes Antrags- und Dokumentationsmanagement, Sprach-zu-Textumwandlung oder Ähnliches.“ (BREMEN.KI – Strategie Künstliche Intelligenz, Stand April 2021, S. 16).

Leitlinien für die Verwaltung

Es gibt derzeit keinen öffentlich zugänglichen Leitfaden für den Umgang mit KI in der öf-fentlichen Verwaltung. Dies kann – ebenso wie in Brandenburg – an der KI-Strategie lie-gen, die bereits auf KI in der öffentlichen Verwaltung Bezug nimmt. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die CDU im April 2024 einen Antrag zur Einführung von „LLM Roland“ an die Bürgerschaft stellte. Hierbei handelt es sich um ein Large Language Model. Es soll damit eine „KI-Offensive“ in der bremischen Verwaltung implementiert werden, ähnlich wie LLMoin in Hamburg und F13 in Baden-Württemberg. Dieser Antrag wurde jedoch – wahrscheinlich auch in Hinblick auf die kommende KI-Strategie – in der Bürgerschaft ab-gelehnt.⁴⁷ Im Juni 2025 wurde bekannt, dass die Bremer Verwaltung künftig das Pro-gramm „LLMoin“ nutzen wird⁴⁸.

Laut einer Pressemitteilung⁴⁹ vom August 2024 soll es zudem eine eigene KI-Strategie für die öffentliche Verwaltung geben. Dazu unterzeichneten der Finanzsenator Björn Fecker und die Rektorin der Universität Bremen Prof. Dr. Jutta Günther ein Memorandum of Un-derstanding. Für die Entwicklung der KI-Strategie für die Verwaltung der Freien Hanse-stadt Bremen sind gut zwei Jahre vorgesehen.⁵⁰

3.2.6 Hamburg

Strategie

In der **Digitalstrategie für Hamburg 2020** (2020) wird in Bezug auf die Verwaltung darauf hingewiesen, dass „unter den vielen Innovationen [...] Robotic Process Automation (RPA) und Künstliche Intelligenz (KI) heute die meisten erkennbaren Einsatzszenarien [bieten]. Indem Hamburg diese Techniken vermehrt und gezielt zum Einsatz bringt, können bisher manuelle Prozesse automatisiert und der Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter erleichtert werden. Ein Beispiel für KI ist der tägliche Umgang mit eingehenden Schriftstücken, die von den Beschäftigten bearbeitet werden. Durch KI kann eine automa-tisierte Inhaltserkennung der Schriftstücke vorgenommen und Antworttexte generiert werden. Das Fachpersonal prüft dann lediglich das Ergebnis. So können viele manuelle

⁴⁷ <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/protokoll/b21i0017.pdf> [Zugriff am 04. August 2025].

⁴⁸ <https://www.finanzen.bremen.de/digitalisierung/aktuelles/ki-assistent-fuer-bremer-verwaltung-132259> [Zugriff am 05. August 2025].

⁴⁹ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/ki-strategie-fuer-die-oeffentliche-verwaltung-452149> [Zugriff am 04. August 2025].

⁵⁰ <https://www.uni-bremen.de/universitaet/hochschulkommunikation-und-marketing/aktuelle-meldungen/detailan-sicht/ki-strategie-fuer-die-oeffentliche-verwaltung> [Zugriff am 04. August 2025].

Schritte eingespart werden. Dieses Vorgehen wird in der Hamburger Verwaltung bereits in mehreren Projekten erprobt.“ (Digitalstrategie für Hamburg 2020, S. 38).

Die Digitalstrategie wurde überarbeitet und es entstand die **Digitalstrategie 2.0** (2023). Hier finden sich keine weiteren Informationen zu KI in der öffentlichen Verwaltung.

Die **Digitalstrategie für Hamburg** wurde 2025 nochmals überarbeitet. In dieser Überarbeitung lassen sich auch Hinweise auf KI in der öffentlichen Verwaltung finden: „Durch eine schnelle, effektive und verantwortungsvolle Implementierung von KI in der öffentlichen Verwaltung möchte Hamburg effizientere Abläufe schaffen, Mitarbeitende entlasten und gleichzeitig die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger signifikant verbessern. (Digitalstrategie für Hamburg 2025, S. 60). Auf fünf Seiten wird konkret auf die Möglichkeiten der KI-Nutzung in der Hamburger Verwaltung eingegangen und unter anderem auf das Sprachmodell LLMoin hingewiesen. Dieses steht seit Dezember 2024 der Hamburger Verwaltung zur Verfügung: „Die Hamburger Verwaltung setzt ab sofort auf die fortschrittlichsten Möglichkeiten der generativen Künstlichen Intelligenz, um ihre Effizienz und Innovationskraft weiter zu steigern. Im Mittelpunkt dieser Initiative steht das Projekt LLMoin – ein speziell für die Bedürfnisse der Verwaltung entwickelter Textassistent, der zwar Ähnlichkeiten mit ChatGPT aufweist, jedoch in den Bereichen Datenschutz, Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit gezielt für den behördlichen Einsatz konzipiert wurde.“⁵¹

Leitlinien für die Verwaltung

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellte eine **Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots** (Nov. 2023). Diese Checkliste richtet sich an alle Hamburger Organisationen und empfiehlt diesen Compliance-Regelungen für ihre Mitarbeitenden zu erarbeiten. Denn „wer keine internen Regelungen vorgibt, ob und wie generative KI im Arbeitsalltag eingesetzt werden darf, kann davon ausgehen, dass sich Beschäftigte und andere Angehörige der Organisationen eigenmächtig und unkontrolliert der neuartigen Hilfsmittel bedienen. Unter Umständen haftet für diese Handlungen die arbeitgebende Einrichtung“ (Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots 2023, S. 1). Auch hier steht der Datenschutz im Fokus und es wird darauf hingewiesen, dass die „internen Datenschutzbeauftragte:n [miteinbezogen werden sollen], wenn Sie interne Weisungen erstellen oder einen Anwendungsfall erstmals umsetzen. Je nach Anwendungsfall sollten Sie in dem Zuge eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen“ (ebenda, S. 2). Darüber hinaus empfiehlt es sich „weitere Aspekte wie den Schutz von Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen zu regeln. Bei behördlichen Anwendungsfällen sind Weitergabeverbote nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und anderen Regelungen zu berücksichtigen“ (ebenda, S. 5).

Außerdem wurden 2024 die **Zehn Hamburger Leitlinien zur Künstlichen Intelligenz und Daten** erstellt. Diese umfassen Chancen und Potenziale nutzen, Gemeinwohlorientierte KI, Risiken begegnen, Vor Diskriminierung schützen, Rechtskonformität sicherstellen, „Vertrauenswürdige KI by Design“, Datenbasis schaffen, Digitale Souveränität und Datensouveränität gewährleisten, Digitale Kompetenzen und Partizipation fördern und KI-Entwicklung gemeinsam vorantreiben.

⁵¹ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/senatskanzlei/aktuelles/pressemeldungen/ki-textassistent-llmoin-startet-betrieb-998388> [Zugriff am 04. August 2025].

3.2.7 Hessen

Strategie

Hessen verfügt über die Strategie **Digitales Hessen. Wo Zukunft zuhause ist** (2021) und über **KI made in Hessen. Unsere Zukunftsagenda für Innovation und Verantwortung** (2022).

In der Digitalstrategie (2021) wird darauf hingewiesen, dass bereits „in allen Bereichen der hessischen Landesverwaltung [...] im Sinne der Nutzen- und Serviceorientierung für moderne, effiziente und transparente Verwaltungsprozesse [gesorgt wird]. Dazu gehört auch die Einbeziehung neuester Technologien und digitaler Innovationen in die Aufgabenerledigung der Landesverwaltung. KI, maschinelles Lernen (ML) und vor allem Cloud-Technologien eröffnen flexible, skalierbare und standardisierte Lösungen für Arbeitsprozesse in der Verwaltung und tragen wesentlich zu Effizienzsteigerungen bei. Dabei spielen Sicherheit und Datenschutz eine herausragende Rolle, denn wir wollen Potenziale heben und gleichzeitig die Risiken im Blick behalten. Ein verantwortlicher Umgang mit Daten und Sicherheit auf dem neuesten Stand der Technik ist für uns selbstverständlich.“ (Digitalstrategie S. 131 f.).

In der Digitalstrategie (2021, S. 131) wird auch explizit auf KI in der Landesverwaltung Bezug genommen: „Eine deutliche Verbesserung und Effizienzsteigerung versprechen wir uns auch von der Automatisierung von Verwaltungsschritten und dem Einsatz von KI. In unterschiedlichen Bereichen werden KI- und ML-basierte Technologien bereits heute in hessischen Behörden erprobt und genutzt. So untersucht die HZD (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Anm. V. H.) die Einsatzmöglichkeiten von Cognitive Services wie der Sprach-, Bild- und Texterkennung in der Verwaltung. Neben dem persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Kontakt können Chatbots als ein weiterer Kommunikationskanal fungieren und den Kontakt der Bürgerinnen und Bürger zur Verwaltung erleichtern. Leon, der Chatbot des Hessischen Sozialministeriums, unterstützt beispielsweise Bürgerinnen und Bürger bei ihren Fragen rund um die Corona-Beschränkungen. Das Hessische Statistische Landesamt setzt ML-Technologie ein, um Satellitenbilder von landwirtschaftlichen Anbauflächen auszuwerten und Ernteerträge zu erfassen. Eine Forschungsstelle der hessischen Steuerverwaltung wertet KI-gestützt die sogenannten Panama-Papers aus, um aus der enormen Datenfülle Hinweise auf Steuer- und Geldwäschdelikte zu ermitteln. Die hessische Polizei realisiert eine hessenweit nutzbare Forensik-Plattform und entwickelt Services für die KI-unterstützte Erkennung kinderpornografischer Bild- und Videomaterials. Wir wollen zukünftig im Rahmen unserer verstärkten KI-Aktivitäten diese und vielfältige weitere Einsatzmöglichkeiten solcher innovativer Technologien in den Behörden und Ämtern fördern und gleichzeitig ethische Prinzipien und regulatorische Rahmenbedingungen für ihre sichere Nutzung definieren“.

Die KI Zukunftsagenda (2022) formuliert ganz allgemein das Ziel: „Wir wollen die Nutzung der KI in der Verwaltung unterstützen und gezielt ausbauen – für einen leichteren Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen, für besseren Service und zur Erleichterung der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (S. 38). Weitere Hinweise zur KI in der öffentlichen Verwaltung folgen nicht.

Leitlinien für die Verwaltung

Im Mai 2024 wurde die Broschüre **Generative KI – Eine Einführung mit Blick auf die Landesverwaltung** vom Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation herausgegeben. Dieser Broschüre zufolge ist es „der Hessischen Landesregierung [...] ein wichtiges Anliegen, auch in der Landesverwaltung die Potenziale von KI umfassend zu heben, zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Beschäftigten. Dabei können wir auf der im Jahr 2022 veröffentlichten hessischen KI-Zukunftsagenda aufbauen, die bereits einen Schwerpunkt auf die Stärkung des Einsatzes von KI in der öffentlichen Verwaltung legt. Projekte und Maßnahmen wie die Forschungsstelle KI am Finanzamt Kassel, der INNOVATION HUB 110 der hessischen Polizei, das Richterassistenztool FraUKe am Amtsgericht Frankfurt am Main oder die Nutzung von Webscraping im Hessischen Statistischen Landesamt zeigen, wie KI in der Landesverwaltung zielführend eingesetzt werden kann.“ (Generative KI 2024, S. 4)

Darin wird auch aufgeführt, dass die „Entwicklung eines Muster- und Regelungsentwurfs zur rechtssicheren Nutzung von generativer KI in der hessischen Landesverwaltung [...] bereits in Planung [ist]“ (ebenda, S. 7). Denn „die Nutzung von generativer KI in der hessischen Landesverwaltung ist bislang nicht geregelt. Es besteht ein Bedarf an Regelungen, die den Beschäftigten einen Rahmen für die generelle Zulässigkeit und einen rechtssicheren Gebrauch von Anwendungen aus dem Bereich der generativen KI geben“ (ebenda, S. 22).

Es wird dennoch festgehalten, dass „die Verantwortung für jegliche innerhalb der hessischen Landesverwaltung entstehenden Dokumente [...] in jedem Fall bei den Bearbeiterinnen und Bearbeitern – mit oder ohne Einsatz von Unterstützungsleistungen, die auf generativer KI basieren [bleibt]. Inhalte, im Verwaltungskontext insbesondere Texte, die mittels KI generiert wurden, sind daher stets als Entwürfe zu betrachten, die grundsätzlich immer von menschlicher Hand zu prüfen und im Bedarfsfall zu überarbeiten und zu finalisieren sind“ (ebenda, S. 24).

3.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Strategie

Im Oktober 2020 hat der Strategierat Wirtschaft – Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern die **Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027** (RIS M-V) beschlossen und damit die bestehende **Regionale Innovationsstrategie 2020** überarbeitet sowie strategisch neu ausgerichtet. In beiden Publikationen lassen sich keine Hinweise zur KI in der öffentlichen Verwaltung finden.

Leitlinien für die Verwaltung

In Mecklenburg-Vorpommern können keine Leitlinien zum Umgang mit KI bzw. ChatGPT gefunden werden.

Im Dezember 2024 stellte die AfD-Fraktion eine Kleine Anfrage an die Landesregierung zu KI in der Verwaltung, deren Beantwortung zu KI in der Verwaltung Aufschluss geben kann.

Es wurde unter anderem gefragt, ob „KI-Modelle bereits in der internen Kommunikation, im Bürgerservice oder in der Dokumentenverwaltung der Landesverwaltung eingesetzt“

werden. Dies wurde verneint. Zudem wurde gefragt, „welche rechtlichen oder regulatorischen Auflagen [...] für den Einsatz von Sprachmodellen in der Verwaltung insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit“ gelten?

Die Antwort der Landesregierung lautete folgendermaßen: „Für den Einsatz von Sprachmodellen in der öffentlichen Verwaltung gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie die allgemeinen und besonderen Regelungen in den jeweiligen Gesetzen. Zudem ist beim Einsatz von künstlicher Intelligenz die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO) zu berücksichtigen“.

Die Kleine Anfrage beinhaltet auch eine Frage nach derzeitigen Pilotprojekten, die den Einsatz von Sprachmodelle testen. Im Finanzministerium erfolgt demnach für einen begrenzten Teilnehmerkreis eine 12-monatige Evaluierung des Einsatzes von ChatGPT Enterprise. Darüber hinaus wird im Kontext des Bundesprogrammes Polizei 20/20 für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern der Einsatz eines Transkriptions- und Übersetzungstools geprüft. Die Landesregierung stellte fest, dass „das System ChatGPT und ähnliche generative KI-Systeme [...] nach der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI) derzeit in die Kategorie des begrenzten Risikos [fallen]und [...] insofern eingesetzt werden [können].

Unabhängig hiervon gilt für die Nutzung von ChatGPT Enterprise die Dienstanweisung zur Nutzung von Internetdiensten im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, nach der die Beschäftigten zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit verpflichtet sind. Zusätzlich ist die Eingabe personenbezogener sowie vertraulicher Daten für die Teilnehmenden der Evaluation explizit untersagt worden. Darüber hinaus hat das Finanzministerium mit dem Anbieter ein Data Processing Agreement (DPA) geschlossen, um den Datenschutz der übermittelten Daten zu gewährleisten.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass das Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern den Ausländerbehörden bei Einbürgerungsverfahren die Nutzung von ChatGPT⁵² empfiehlt. Außerdem arbeitet „die Staatskanzlei [...] derzeit an einer Handreichung zur Nutzung von KI durch die Bediensteten der Landesverwaltung⁵³“ [Stand Januar 2025].

3.2.9 Niedersachsen

Strategie

Die **Strategie Niedersachsens zur Künstlichen Intelligenz – Menschenzentrierte KI für Niedersachsen** (2022) nimmt explizit Bezug auf KI in der öffentlichen Verwaltung. So wird es das „Ziel der Landesregierung in den nächsten Jahren [...] sein, auch in der Verwaltung die Geschäftsprozesse mehr und mehr mit Hilfe KI-basierter Produkte zu unterstützen, zu optimieren und zu veredeln“ (S.81).

⁵² <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Einbuengerung-Ministerium-in-MV-empfiehl-ChatGPT-bei-Bekanntnis-Pruefung,ki346.html> [Zugriff am 04. August 2025].

⁵³ <https://www.ego-mv.de/portal/meldungen/kuenstliche-intelligenz-ein-megatrend-dringt-in-den-behoerdenalltag-900001271-10044.html> [Zugriff am 04. August 2025].

Im Einzelnen sollen durchgeführt werden:

1. „Etablierung eines ressortübergreifenden Austauschs auf Landesebene mit dem Ziel der Zusammenführung KI-spezifischen Verwaltungs-Know-Hows
2. Identifikation geeigneter Anwendungsfälle und Darstellung von Synergiepotenzialen in der Landesverwaltung durch Einsatz von KI anhand bereits gewonnener Erfahrungen
3. Landesweiter Abgleich geplanter Projekte mit KI-Bezug hinsichtlich ihres Inhalts und der ausgewählten Realisierungsmethodik
4. Erstellung eines übergreifend nutzbaren Handlungsleitfadens für Anbahnung und Umsetzung von KI-Projekten
5. Intensivierung der Zusammenarbeit auf Ebene der norddeutschen Länder im Hinblick auf den Einsatz von KI“ (S. 81)

2023 gründete das Land Niedersachsen zudem ein Kompetenzzentrum für künstliche Intelligenz in der Verwaltung.⁵⁴

Leitlinien für die Verwaltung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen verweist auf die Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom Juni 2024. Zudem nimmt er in seinem Tätigkeitsbericht 2023 eine datenschutzrechtliche Beurteilung von ChatGPT vor. Er schreibt dazu: „Solange es dem Unternehmen OpenAI nicht gelingt, nachzuweisen, dass das Training des Large Language Models von ChatGPT datenschutzkonform erfolgt ist, wirkt sich dieser Mangel auf die Möglichkeit der datenschutzkonformen Nutzung aus. Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die ChatGPT oder KI-Anwendungen auf Basis des Large Language Models GPT-4 nutzen wollen, müssen als Verantwortliche die Datenschutzkonformität gewährleisten können“. Im Februar 2025 wurde bekannt, dass die Landesverwaltung in Niedersachsen „LLMoin“ nutzen wird⁵⁵.

3.2.10 Nordrhein-Westfalen

Strategie

Im November 2021 wurde die **Digitalstrategie 2.0** vom Landeskabinett beschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt. In dieser Digitalstrategie lassen sich keine konkreten Hinweise zu KI in der öffentlichen Verwaltung finden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein „ChatGPT-Analogon“ für die Justiz⁵⁶ geplant ist.

⁵⁴ <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/land-niedersachsen-grundet-kompetenzzentrum-fur-kunstliche-intelligenz-in-der-verwaltung-219423.html> [Zugriff am 04. August 2025]

⁵⁵ <https://www.dataport.de/pressemitteilung/dataport-ermoeglicht-schnelle-nachnutzung-ki-assistent-llmoin-startet-nun-auch-in-niedersachsen/> [Zugriff am 04. August 2025]

⁵⁶ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/nrw-und-bayern-entwickeln-chatgpt-analogon-fuer-die-justiz> [Zugriff am 04. August 2025].

Leitlinien für die Verwaltung

Einem Antrag der FDP-Fraktion (Stand August 2023) ist zu entnehmen, dass „in Nordrhein-Westfalen [...] nicht ausdrücklich geregelt [ist], ob, wann und wie die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der Erteilung von Auskünften oder dem Erlass von Verwaltungsakten ChatGPT nutzen dürfen. Für die Landes- und Kommunalbediensteten braucht es deshalb eine Regelung auf Landesebene⁵⁷“. Bislang konnten Regelungen auf Landesebene für Nordrhein-Westfalen nicht gefunden werden. Jedoch hat im Oktober 2024 In der Landesverwaltung von Nordrhein-Westfalen die Testphase des KI-Assistenten „NRW.Genius⁵⁸“ begonnen.

3.2.11 Rheinland-Pfalz

Strategie

Die rheinland-pfälzische Landesregierung stellte im September 2020 ihre **KI-Agenda**⁵⁹ vor. In dieser finden sich jedoch keine Informationen zur KI in Bezug auf die öffentliche Verwaltung.

Leitlinien für die Verwaltung

In Rheinland-Pfalz wird der Einsatz von ChatGPT im Oktober 2023 vom Landesbeauftragten für Datenschutz geprüft.⁶⁰ Bislang sind keine Leitlinien für den Einsatz und Umgang von KI in der Landesverwaltung öffentlich bekannt. Jedoch wurde im Juni 2025 bekannt, dass Rheinland-Pfalz zukünftig „LLMoin“ nutzen will und für die Anwendung von KI-Tools auch bereits Leitlinien erstellt⁶¹. Diese sind nicht öffentlich zugänglich.

3.2.12 Saarland

Strategie

In der Strategie des Saarlandes **Strategie für Forschung und Innovation Saarland (2024–2030) SaarInnovationsLand (2023)** lassen sich keine konkreten Informationen zur KI in der öffentlichen Verwaltung finden.

⁵⁷ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/esm/MME18-636.pdf> [Zugriff am 04. August 2025].

⁵⁸ <https://www.egovernment.de/nrw-erprobt-eigenen-ki-assistenten-fuer-die-oeffentliche-verwaltung-a-a5ece62cdea6632d1d6cbefc1438e1e9/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁵⁹ <https://mwg.rlp.de/themen/wissenschaft/forschung/digitalisierung-in-der-forschung/ki-agenda-rheinland-pfalz> [Zugriff am 04. August 2025]

⁶⁰ <https://www.datenschutz.rlp.de/service/aktuelles/detail/datenschutzrechtliche-pruefung-von-chatgpt-geht-weiter-landesdatenschutzbeauftragter-stellt-zusaetzliche-fragen-an-openai> [Zugriff am 04. August 2025].

⁶¹ <https://mastd.rlp.de/service/presse/detail/rheinland-pfalz-startet-oekosystem-ki-fuer-die-landesverwaltung-ministerin-schall-ein-meilenstein-fuer-eine-moderne-verwaltung> [Zugriff am 04. August 2025].

Leitlinien für die Verwaltung

Bis Sommer 2025 soll eine KI-Strategie für die Landesverwaltung des Saarlands erstellt werden. Derzeit testet lediglich das Wirtschaftsministerium des Saarlands das Programm F13. Dieses könnte auch in allen Ministerien eingeführt werden.⁶²

3.2.13 Sachsen

Strategie

Sachsen veröffentlichte 2021 seine Strategie **Künstliche Intelligenz – Strategie für den Freistaat Sachsen** und stellte darin fest, dass Sachsen „den Einsatz von KI in der Verwaltung verstärken [möchte]. Wir wollen bei der Informations- und Cybersicherheit als Vorbild für andere gesellschaftliche Bereiche vorangehen. Dazu gehört es unter anderem, die eigenen Beschäftigten ausreichend für das Thema zu sensibilisieren, bei der Kommunikation sowie der Verarbeitung von Daten hohen Sicherheitsstandards zu entsprechen sowie geeignete Organisationsstrukturen aufzubauen. Um innovative IT-Technologien in der Verwaltung umsetzen zu können, müssen alle Beschäftigten über ausreichend Wissen in Bezug auf die neuesten technologischen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden potentiellen Einsatz- und Anwendungsbereiche verfügen. Deshalb möchten wir auch unsere Beschäftigten in der Verwaltung fit machen in Sachen KI und dieses Themenfeld in der Aus- und Fortbildung an der Hochschule Meißen (FH) und am Fortbildungszentrum (HSF Meißen) zunehmend stärker verankern“ (S. 39). Inwieweit diese Ziele bereits erreicht wurden, ließ sich im Rahmen dieser Recherche nicht feststellen.

Leitlinien für die Verwaltung

Für Sachsen lassen sich keine Leitlinien für die öffentliche Verwaltung finden.

3.2.14 Sachsen-Anhalt

Strategie

In der **Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030** (2023) steht lediglich, dass, zur besseren Unterstützung der Wirtschaft, „mögliche Pilotprojekte, um den Einsatz Künstlicher Intelligenz zur Unterstützung bei Routineaufgaben in diesem Bereich zu erproben (z. B. Vorprüfungen in der Antragsbearbeitung)“ (S. 17) begleitet werden sollen. Es finden sich in der Strategie ansonsten keine weiteren Hinweise zur KI in der öffentlichen Verwaltung. Im September 2025 wurde bekannt, dass Sachsen-Anhalt in einem Pilotprojekt LLMoin – wie zuvor bereits Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz – in seiner Landesverwaltung nutzen wird⁶³.

Leitlinien für die Verwaltung

Es lassen sich für Sachsen-Anhalt keine Leitlinien zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung finden.

⁶² https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/ki_in_der_saar-verwaltung_100.html [Zugriff am 04. August 2025].

⁶³ <https://www.egovernment.de/llmoin-jetzt-auch-in-sachsen-anhalt-a-3c6b6b1ffd0b486223a0b4f066aa1282/>.

3.2.15 Schleswig-Holstein

Strategie

Schleswig-Holstein setzt sich in der Strategie **Künstliche Intelligenz. Strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein Version 2.0** (2021) für die Landesverwaltung zum Ziel „für eine noch effizientere und bürgerfreundlichere Verwaltung [...] bundesweit Pionier beim Einsatz von KI und der besseren Nutzung von Daten mit den auf europäischer Ebene etablierten Datenschutzstandards und -vorgaben [zu] werden“ (S. 11).

Dieser Strategie zufolge gehören „zu den Anwendungsfeldern von KI in der Verwaltung [...] Chatbots und digitale Sprachassistenten, die Klassifizierung von Textdaten, Bilddaten und Tondaten, RPA (Robotic Process Automation)-Anwendungen und die Analyse von Internet of Things / IoT (Sensor-)Daten. [...] Für die Beschäftigten in der Verwaltung bedeutet der Einzug der neuen Systeme veränderte Anforderungen an die Arbeitsplätze. Durch gezielte Ausbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen machen wir unsere Kolleginnen und Kollegen fit für diesen Veränderungsprozess“ (S. 15). Auch hier kann nicht festgestellt werden, inwieweit diese Ziele bereits umgesetzt wurden.

Leitlinien für die Verwaltung

Der CIO für Schleswig-Holstein spricht sich für ChatGPT in der Verwaltung unter Einhalt – vor allem datenschutzrechtlicher – Bedingungen aus. Als Anlass für sein Schreiben fungiert dieser:

„Mit Schreiben vom 21.04.2023 hat das MWVATT StK 3 gebeten den Einsatz von ChatGPT für dienstliche Zwecke zu prüfen. Aus dem Wirtschaftsministerium heraus, welches auch für Technologie und Innovation zuständig ist, kommt zunehmend die Bitte ChatGPT bzw. eine andere Software der künstlichen Intelligenz für Recherchen, Generierung von Textbeiträgen, Bausteine für Reden und Antworttexte u.a. unentgeltlich zu nutzen. Das MWVATT befürwortet die Verwendung von ChatGPT als zusätzliches Hilfsmittel.“⁶⁴

Es gibt auch ein „Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit“⁶⁵ vom März 2022. Dieses besagt unter anderem, dass „die folgenden Regelungen [...] den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien [ermöglichen]. Sie sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien bei der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Prinzipien des Vorrangs des menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Transparenz, der technischen Robustheit und Sicherheit, der Vielfalt, Nicht-Diskriminierung, Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens erfolgt“.

⁶⁴ https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/b6c56604-5480-433f-a2de-aea6e31b5abb/resource/9e9a90e9-19ae-4bda-b9df-19fbdeb19f87/download/20230508_grundlagen_freigabempfehlung_chatgpt.pdf [Zugriff am 04. August 2025].

⁶⁵ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-ITEGSHpP> [Zugriff am 04. August 2025].

3.2.16 Thüringen

Strategie

In der **Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft** (2021) lassen sich keine konkreten Informationen zur KI in der öffentlichen Verwaltung finden. Im Dezember 2024 wurde jedoch der **Aktionsplan 2024 zur Umsetzung der „Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen“** veröffentlicht. Hierbei wird auch auf eine Daten- und KI Strategie für die Thüringer Verwaltung Bezug genommen: „Um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz sowie die Bereitstellung von geeigneten Daten in der Thüringer Landesverwaltung zu prüfen und voranzubringen, arbeitet die Landesverwaltung unter Federführung des Thüringer Finanzministeriums und der Thüringer Staatskanzlei in Kooperation mit allen Ressorts an einer Daten- und KI Strategie“ (S. 38).

Leitlinien für die Verwaltung

Es lassen sich für Thüringen keine Leitlinien in Bezug auf den Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung finden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Juni 2025 bekannt wurde, dass „Thüringen [als] erstes Bundesland eine KI-gestützte Erstellung von Antragsverfahren für Kommunen an[bietet]. Aus beliebigen Papiervorlagen oder nur Handskizzen werden mit der neuen KI in wenigen Sekunden die Anträge erstellt und können sofort von Kommunalbehörden über das Antragsmanagement-system ThAVEL genutzt werden. Die Software wird Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt.“⁶⁶

⁶⁶ <https://digitales-infrastruktur.thueringen.de/medienservice/medieninformationen/detailseite/bundesweite-digitalwoche-thueringen-bietet-als-erstes-bundesland-eine-ki-gestuetzte-erstellung-von-antragsverfahren-fuer-kommunen-an> [Zugriff am 04. August 2025].

» **Tabelle 2: Übersicht über Strategien, Leitfäden und KI-Systeme der Bundesländer**

Bundesländer	KI-Strategie	Leitfaden Verwaltung	KI-System
BW	nein	nein	F13
BY	nein	ja	BayernKI
BE	nein	ja	
BB	ja	nein	
HB	ja	geplant	LLMoin
HH	nein	ja	LLMoin
HE	ja	geplant	
MV	nein	geplant	
NI	ja	nein	LLMoin
NW	nein	nein	NRW.Genius
RP	ja	geplant	LLMoin
SL	nein	geplant	F13
SN	ja	nein	
ST	nein	nein	LLMoin
SH	ja	nein	ChatGPT
TH	nein	nein	

Quelle: eigene Darstellung auf Basis einer Online-Recherche.

3.3 KI-Compliance auf der Kommunalebene: Leitlinien und Dienstabweisungen

Dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zufolge, ist „der Anteil der Städte und Gemeinden, die bereits auf [...] [Künstliche Intelligenz] setzen“, gering. So nutzen der Umfrage zufolge nur 8 Prozent der 900 befragten Kommunen KI oder automatisierte Systeme in ihrer Verwaltung. Als Gründe für die geringe Nutzung werden rechtliche Hürden oder ungeklärte Datenschutzfragen genannt. Ein weiterer Aspekt ist der geringe Digitalisierungsgrad in Deutschland (OECD 2024). Zudem fehlen Fachpersonal und die notwendige

finanzielle Ausstattung⁶⁷. Für Thüringen ist beispielsweise festzustellen, dass KI in den Thüringer Kommunen nur in Einzelfällen genutzt wird⁶⁸ (Stand Oktober 2024).

Die OECD (2024) stellt fest, dass „KI [...] auch zunehmend [...] [in] großen Städten eingesetzt [wird], wobei ein größerer Anteil auf öffentlichkeitsorientierte Dienstleistungen gerichtet ist. Dies ist zu erwarten, da subnationale Verwaltungen, insbesondere Städte, in der Regel den engsten Kontakt zur Öffentlichkeit haben. Neben der Verwendung von Sprachmodellen (LMs) [...] ist KI in Servicerobotern und automatisierten Services zu finden“. (OECD-Bericht 2024).

Auch die vorliegende Recherche kann bestätigen, dass - wird Künstliche Intelligenz auf Kommunalebene eingesetzt – dies überwiegend – wie oben bereits aufgezeigt – in der Form eines Chatbots zur Bürgerkommunikation bzw. -information stattfindet. Dennoch gibt es auf Kommunalebene Projekte, die die Nutzung von KI in den Kommunalverwaltungen vorantreiben wie zum Beispiel „KI_Hub Kommunal“⁶⁹. Mit diesem Projekt will der hessische Landkreis Bergstraße den Einsatz von Künstlicher Intelligenz gezielt vorantreiben: „Ziel ist es, die Arbeit der Jobcenter effizienter, bürgerorientierter und zukunftssicher zu gestalten. Dafür sollen zunächst geeignete Anwendungsfelder für KI identifiziert und Mitarbeitende durch praxisnahe Schulungen befähigt werden, die Technologie sicher einzusetzen.“⁷⁰ Auch die Arbeitsgruppe "KI in sächsischen Kommunen" befasst sich –wie der Name schon sagt – mit KI auf Kommunalebene. Die Arbeitsgruppe stellte bereits erste Ergebnisse ihrer Arbeit zur Nachnutzung zur Verfügung - 2 Vorlagen, die als Basis für die Erstellung der eigenen Leitlinien dienen sollen⁷¹.

Es ist zudem festzuhalten, dass die „zehn bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig, Dortmund, Essen) [...] über eine digitale Strategie [verfügen] und Städte wie Berlin, Hamburg oder Köln [...] auf die Relevanz von KI [verweisen]. Keine dieser zehn Städte hat jedoch eine KI-Strategie entwickelt“ (OECD-Bericht 2024, S.108).

Nur fünf dieser Städte nutzen (anscheinend) KI in ihrer Verwaltung. Die Nutzung von KI in Berlin und Hamburg wurde bereits beschrieben. München nutzt MUCGPT⁷², einen Sprach-

⁶⁷ <https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/das-thema-ki-ist-in-den-kommunen-angekommen/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁶⁸ <https://www.egovernment.de/ki-haelt-in-thueringen-zoegerlich-einzug-in-den-behoerdenalltag-a-25966d9c413633fa3a89abf48a170058/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁶⁹ <https://digitales.hessen.de/presse/kuenstliche-intelligenz-entlastet-die-kommunale-verwaltung> [Zugriff am 05. August 2025].

⁷⁰ <https://digitales.hessen.de/presse/kuenstliche-intelligenz-entlastet-die-kommunale-verwaltung> [Zugriff am 05. August 2025].

⁷¹ <https://www.ssg-sachsen.de/de/projekte/digital-lotsen-sachsen/dlsn-themen/kuenstliche-intelligenz-in-der-verwaltung/die-ki-community-der-saechsischen-kommunen/erste-ergebnisse-der-arbeitsgruppe-vorlagen-fuer-die-eigene-arbeit/>.

⁷² <https://muenchen.digital/meldungen/mucgpt-ki-sprachassistenz-launch.html> [Zugriff am 04. August 2025].

Assistenten für alle Mitarbeitenden der Münchner Stadtverwaltung. Köln nutzt den Chatbot Agrippina⁷³ und Leipzig den „Wohngeld-Bot DigiWoh-Bot“⁷⁴.

Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung der Kommunen scheint jedoch zuzunehmen. So gründete die Stadt Gelsenkirchen 2024 URBAN.KI – die deutsche Initiative für Kommunen. Die Ziele von URBAN.KI sind eine effiziente KI-Unterstützung für Kommunen, innovative Lösungen für städtische Herausforderungen und die Stärkung lokaler Gemeinschaften durch vertrauenswürdige Technologie⁷⁵

Leitlinien zum Umgang mit KI in der Kommunalverwaltung

Die VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. und die KGSt haben 2024 gemeinsam die Leitlinie "Generative KI in Kommunalverwaltungen – Guideline und praktische Anwendungsfälle für Large Language Modelle" veröffentlicht⁷⁶.

Diese besagt, dass für die Kommunen unter anderem der Verwendungszweck für eine KI zu beachten ist. Denn vom Verwendungszweck ist „abhängig, welche LLM-Tools rechtmäßig eingesetzt werden können“ (S. 6). Des Weiteren gilt es den Datenschutz und das Amtsgeheimnis zu beachten: „Es dürften keine Amtsgeheimnisse oder personenbezogenen Daten in ein öffentliches LLM-Tool eingegeben werden. Alle geltenden Datenschutzbestimmungen und -gesetze müssen eingehalten werden“ (S. 6). Daneben spielen die Datenqualität, das Urheberrecht, die Transparenz, Ethik und Verantwortung, die Qualifizierung und der Grundsatz der Letztverantwortung des Menschen eine Rolle.

Zudem verfügen beispielsweise die Stadt Schorndorf (Baden-Württemberg), die Stadt Soest (Nordrhein-Westfalen) und die Stadt Ulm über eine (öffentlich angekündigte) Dienst-anweisung bzw. über einen öffentlich zugänglichen Leitfaden bzw. Leitlinie zum Umgang mit Large Language Models wie ChatGPT in ihrer Verwaltung.

Die Stadt Schorndorf hat eine Dienst-anweisung für den dienstlichen Umgang mit Künstlicher Intelligenz in der Stadtverwaltung Schorndorf (2024) erstellt und hat diese auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

In Schorndorf ist der Dienst-anweisung zufolge „die Verwendung von KI-Systemen für berufliche Zwecke [...] unter den aktuellen Richtlinien erlaubt und wird als notwendig angesehen, um eine moderne und effiziente Stadtverwaltung zu gewährleisten“. Die Mitarbeiter sind vor Verwendung eines KI-Systems jedoch dazu verpflichtet, an einer Schulung teilzunehmen. Die Verwendung von KI in der Stadtverwaltung kann verschiedene Bereiche umfassen, wie zum Beispiel die Texterstellung, die Textzusammenfassung, eine Hilfestellung bei der alltäglichen Arbeit in Form einer Wissensdatenbank, die Datenanalyse und -verarbeitung, die Entscheidungsunterstützung und auch die Automatisierung von Verwaltungsprozessen. Ausgeschlossen sind die Manipulation menschlichen Verhaltens

⁷³ <https://www.stadt-koeln.de/service/agrippina-der-intelligente-chatbot-fuer-ihre-anliegen> [Zugriff am 04. August 2025].

⁷⁴ <https://kommdigitale.de/leipzig-setzt-auf-ki-der-wohngeld-bot-digiwoh-bot-optimiert-die-verwaltung/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁷⁵ <https://urban-ki.de/> [Zugriff am 04. August 2025].

⁷⁶ <https://www.kgst.de/generative-ki-in-kommunalverwaltungen> [Zugriff am 04. August 2025].

und Social Scoring. Es ist zudem ausdrücklich untersagt Gespräche durch KI mitschneiden zu lassen.

Die Stadt Schorndorf orientiert sich an dem Klassifizierungssystem der EU und je nachdem in welche Klassifizierung das KI-System fällt, ist eine Beschaffung und Einrichtung von KI-Anwendungen zulässig, verboten oder an weitere Risikoanalysen und Verpflichtungen gebunden.

Die Dienstanweisung hält fest, dass bei Verwendung eines KI-Systems stets der Grundsatz der Letztentscheidungsbefugnis des Menschen, die Datenschutzkonformität und die Bewahrung von Amtsgeheimnissen gewahrt werden müssen. Bezüglich der Datenqualität sind die ausgegebenen Resultate stets auf Schlüssigkeit und Korrektheit hin zu prüfen. Zudem ist das Urheberrecht zu beachten, da z. B. „Sprach-KI-Systeme wie ChatGPT keine eigenen originären Inhalte erstellen, sondern die Ausgaben basierend auf Daten generieren, die aus öffentlich zugänglichen Werken und Eingaben von Dritten gesammelt wurden und mithilfe von maschinellem Lernen verarbeitet wurden. Dies kann potenzielle Forderungen der eigentlichen Rechteinhaber und möglicherweise auch Regressansprüche von Dritten nach sich ziehen“. Außerdem spielen Ethik und Integrität beim Einsatz von KI-Systemen eine wesentliche Rolle. Alle Mitarbeitenden sind daher angehalten, „sich ethisch korrekt und integer zu verhalten und sicherzustellen, dass KI-Systeme nicht für unethische Zwecke oder zum Schaden von Individuen oder der Gemeinschaft eingesetzt werden“. Es ist außerdem sicherzustellen, dass „KI-Systeme nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und ethischen Standards eingesetzt werden“. Die Dienstanweisung umfasst auch Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Dienstanweisung: „Zuwerhandlungen gegen diese Dienstanweisung können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und in schwerwiegenden Fällen zu Abmahnungen, Kündigungen und/oder rechtlichen Schritten führen. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können zusätzlich Bußgelder verhängt werden“.

Auch die Stadt Soest hat einen Leitfaden⁷⁷ (2024) zum Umgang mit KI erstellt, der öffentlich zugänglich ist. Der Leitfaden enthält vorrangig Hinweise zur Nutzung von ChatGPT, einschließlich Informationen zur Registrierung sowie zur effektiven Formulierung und Anwendung geeigneter Prompts.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass keine vertraulichen oder persönlichen Informationen eingegeben werden sollten. Zudem wird erläutert, dass mit der Nutzung von KI auch Risiken und Grenzen verbunden sind – etwa sogenannte „Halluzinationen“, also vom System generierte Antworten, die nicht der Wahrheit entsprechen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass diskriminierende Antworten möglich sind und die Herkunft bzw. Quellen des erstellten Textes teilweise unklar bleiben. Daraus wird geschlossen, dass die Fakten bzw. Antworten immer überprüft werden sollten und die KI nur als Hilfestellung angesehen werden sollte. Die letzte Entscheidung sollte somit nie der KI überlassen werden, sondern stets beim Menschen liegen.

⁷⁷ <https://stadtlabor-soest.de/leitfaden-chatgpt/> [Zugriff am 04. August 2025].

Die Stadt Ulm⁷⁸ stellt den Mitarbeitenden ihrer Stadtverwaltung seit Dezember 2024 eine „Leitlinie für den Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Stadt Ulm“ zur Verfügung. KI-Systeme wie beispielsweise Gemini, Co-Pilot oder ChatGPT sind dieser Leitlinie zufolge für dienstliche Zwecke erlaubt und werden sogar als notwendig für eine moderne und effiziente Stadtverwaltung angesehen, wenn die Inhalte der vorliegenden Leitlinie berücksichtigt werden. Das heißt „die Grundsätze der Legalität (z. B. Datenschutz und Urheberrecht), der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Abwägung) sowie der Zweckmäßigkeit (Verbesserung der Arbeitsleistung und Förderung von Innovation) [müssen] ebenso beachtet werden, wie ethische Standards“ (S. 2). Den allgemeinen gesetzlichen Rahmen für den KI-Einsatz bilden die DSGVO sowie die KI-VO. Ausführlicher wird in der Leitlinie auf die Themen Datenschutz, Urheberrecht und Verantwortung und Haftung eingegangen.

4. Fazit

Ziel des Discussion Papers war es, einen Überblick über die Regelungen zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung in Deutschland zu erstellen und damit die beiden folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Regelungen zum Einsatz von KI im Arbeitsalltag für Mitarbeitende in öffentlichen Verwaltungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene bestehen und zum anderen,
2. Wie sieht die prozedurale und instrumentelle Ausgestaltung von KI-Compliance in der öffentlichen Verwaltung aus?

Frage 1 kann folgendermaßen beantwortet werden: Derzeit existieren unterschiedliche Regelungen zum Einsatz von KI, die sich insbesondere mit den Themen Datenschutz, mit der Wahrung von Amtsgeheimnissen, dem Urheberrecht sowie der Letztentscheidung des Menschen befassen. Diese Themen können als die zentralen Grundsätze bzw. Prinzipien – über die in den Leitlinien Einigkeit besteht – für den KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung betrachtet werden. Diese Grundsätze bzw. Prinzipien werden durchgängig als essenziell für den KI-Einsatz beschrieben. In vielen Fällen konnten jedoch keine öffentlich einsehbaren Leitlinien identifiziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass Leitlinien zum KI-Einsatz existieren, diese jedoch nicht veröffentlicht wurden.

Frage 2 kann wie folgt beantwortet werden: Die Umsetzung erfolgt vor allem über interne Dienstanweisungen, Handlungsleitfäden oder Richtlinien, die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Diskussion über KI stets zu klären ist, um welche konkrete KI-Anwendung es sich handelt. Denn je nach Risikokategorie – wie sie etwa in der KI-Verordnung der EU vorgesehen ist – ergeben sich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen.

⁷⁸ https://digitalakademie-bw.de/wp-content/uploads/2025/01/22.-Digi-Lunch_2.-KI-Leitlinien-Beschlussfassung.pdf
[Zugriff am 04. August 2025].

Zudem zeigte sich, dass auf allen Verwaltungsebenen (Bund-, Landes- und Kommunalebene) mittlerweile eine Vielzahl von KI-Systemen angewandt werden. Ein zentrales, verpflichtendes Transparenzregister für den Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung fehlt bislang jedoch. Auch die Regelungen und Einschätzungen zum Einsatz von KI im Sinne von LLMs in der öffentlichen Verwaltung unterscheiden sich: Auf Bundesebene beispielsweise sind in manchen Behörden LLMs wie ChatGPT erlaubt, in anderen Behörden wiederum ist die Nutzung (anscheinend) nicht reguliert oder – wie in der Umfrage von Business Insider zu den Bundesministerien 2024 festgestellt werden konnte – nicht erlaubt, wie etwa im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Auch auf Länderebene lassen sich deutliche Unterschiede feststellen: Während einige Bundesländer wie Hamburg in ihren Digitalstrategien den Einsatz von KI explizit berücksichtigen und über entsprechende Leitlinien oder Checklisten verfügen, fehlen in anderen Ländern – etwa im Saarland – sowohl spezifische KI-Strategien als auch öffentlich zugängliche Regelungen zum KI-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung.

Auf Kommunalebene zeigen die Daten – wie in der Umfrage des Deutschen Städte und Gemeindebundes (2023) –, dass sich bislang nur eine kleine Minderheit der Kommunen mit der KI-Nutzung und KI-Compliance auseinandersetzt.

Künstliche Intelligenz spielt bereits heute teilweise eine Rolle in der öffentlichen Verwaltung. So werden gerade auf Landesebene vermehrt KI-Tools wie F13 oder LLMoin (siehe Tabelle 2) zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesverwaltungen eingesetzt. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren dynamisch fortsetzen wird. Angesichts des bestehenden und künftig weiter zunehmenden Fachkräftemangels wird der Einsatz von KI nicht nur als Chance, sondern zunehmend auch als Notwendigkeit verstanden, um Verwaltungsaufgaben effizienter und zielgerichteter zu bewältigen. Die Verwaltung steht dabei vor der Herausforderung, mit begrenzten personellen Ressourcen eine wachsende Zahl an Aufgaben zu erfüllen – einerseits durch altersbedingte Personalabgänge, andererseits durch zusätzliche Anforderungen im Zuge der Digitalisierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen. In diesem Spannungsfeld kann KI einen zentralen Beitrag leisten, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung langfristig zu sichern.

Gleichzeitig wird sich nicht nur die Technologie selbst weiterentwickeln, sondern auch der rechtliche Rahmen kontinuierlich weiterentwickeln müssen. Denn mit dem Fortschritt der KI sind auch die Anforderungen an Regulierung und Kontrolle im ständigen Wandel.

Mit der im Jahr 2024 in Kraft getretenen KI-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein wesentlicher Meilenstein hinsichtlich der rechtlichen Regulierung gesetzt. Sie verbietet beispielsweise besonders risikobehaftete KI-Systeme wie Social Scoring oder Anwendungen zur gezielten Verhaltensmanipulation.

Für Deutschland stellt die weitere Entwicklung einen Balanceakt dar: Einerseits gilt es, Innovationspotenziale zu nutzen, um Verwaltung und Wirtschaft effizienter und bürger näher zu gestalten; andererseits müssen Mechanismen geschaffen werden, um Risiken und unkontrollierbare Entwicklungen einzudämmen. Die KI-Verordnung bietet hierfür einen wichtigen und richtungsweisenden rechtlichen Rahmen.

Literaturverzeichnis

- Bauer, Wilhelm/Riedel, Oliver/Braun, Steffen (Hrsg.), Etscheid, Jan/von Lucke, Jörn/Stroh, Felix (2020), [Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Anwendungsfelder und Szenarien](#), Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO.
- Bayerische Staatsregierung (2025), [Künstliche Intelligenz. Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Staatsverwaltung, Leitfaden für Behörden](#), 2. überarbeitete Auflage.
- Bayerische Staatsregierung (2024), [Künstliche Intelligenz. Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Staatsverwaltung, Leitfaden für Dienststellen](#).
- Bayerische Staatsregierung (2024), [Künstliche Intelligenz. Leitfaden für Beschäftigte](#).
- Berlin (2024), [Orientierungshilfe zum Umgang mit LLM-basierten Chatbots im Land Berlin](#).
- Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2024), [Empfehlungen für den Umgang mit KI-Anwendungen am Beispiel von ChatGPT](#).
- Botta, Jonas (2025), [Ein KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung. Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen](#), *Die Verwaltung: Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften*, Heft 2, Berlin.
- Braun, Frank/Winter, Thorben (2023), Nutzung künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung, in: Hollenberg, Stefan/Kaup, Claudia (Hrsg.), *Empirische Sozialforschung für die Polizei- und Verwaltungswissenschaften. Eine Einführung*, Wiesbaden, S. 419-505.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024), [KI-Leitbild für das Ressort BMI](#).
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2025), [Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung](#).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), [Netzwerk KI in der Arbeits- und Sozialverwaltung. Selbstverpflichtende Leitlinien für den KI-Einsatz in der behördlichen Praxis der Arbeits- und Sozialverwaltung](#).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2023), [BMBF-Aktionsplan Künstliche Intelligenz. Neue Herausforderungen chancenorientiert angehen](#).
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2024), [BMDV-KI-Leitlinien](#).
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2024), [BMZ-Datenstrategie](#).
- Bundesrechnungshof (2023), [Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik. Verfahren der Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz in der Bundesverwaltung](#).
- Datenethikkommission der Bundesregierung (2019), [Gutachten der Datenethikkommission](#).
- Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2023), [Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots](#).

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (2023), [Tätigkeitsbericht 2023](#).
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2024), [Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz](#).
- Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2021), [Künstliche Intelligenz. Strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig Holstein Version 2.0](#).
- Deutscher Bundestag (2022), [Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD. Zum Textgenerator ChatGPT des Unternehmens Open AI](#), Drucksache 20/5465.
- Deutscher Bundestag (2023), [Schriftliche Fragen. Abgeordneter Thomas Jarzombek](#). Drucksache 20/7828.
- Die Bundesregierung (2018), [Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung](#).
- Die Bundesregierung (2020), [Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung – Fortschreibung 2020](#).
- Digitale Stadt Hamburg (2020), [Digitalstrategie Hamburg 2020](#).
- Digitale Stadt Hamburg (2025), [Digitalstrategie Hamburg 2025](#).
- Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale (2020), [Bericht der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale](#), Drucksache 19/23700.
- Ertel, Wolfgang (2013), *Grundkurs Künstliche Intelligenz*, Wiesbaden.
- Europäisches Parlament (2020), [Was ist künstliche Intelligenz und wie wird sie genutzt?](#)
- Europäisches Parlament und Rat (2024), [Verordnung \(EU\) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 300/2008, \(EU\) Nr. 167/2013, \(EU\) Nr. 168/2013, \(EU\) 2018/858, \(EU\) 2018/1139 und \(EU\) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, \(EU\) 2016/797 und \(EU\) 2020/1828 \(Verordnung über künstliche Intelligenz\)](#).
- Freie Hansestadt Bremen/Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa/Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (2020), [BREMEN.KI Strategie Künstliche Intelligenz](#).
- Freie und Hansestadt Hamburg. Steuerungsgremium Digitalisierung (2024), [Zehn Hamburger Leitlinien zu Künstlicher Intelligenz \(KI\) und Daten](#).
- Freistaat Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2023), [Umgang mit generativen KI-Modellen. Ein Handlungsleitfaden](#).
- Heine, Moreen/Dhungel, Anna-Katharina/Schrills, Tim/Wessel, Daniel (2023), *Künstliche Intelligenz in öffentlichen Verwaltungen – Grundlagen, Chancen, Herausforderungen und Einsatzszenarien*, Wiesbaden.

- Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (2021), [Digitales Hessen, Wo Zukunft zuhause ist.](#)
- Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation (2024), [Generative KI. Eine Einführung mit Blick auf die Landesverwaltung.](#)
- Hessische Staatskanzlei und Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (2022), [KI made in Hessen. Unsere Zukunftsagenda für Innovation und Verantwortung.](#)
- Land Brandenburg. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (2024), [Künstliche Intelligenz. Landesstrategie für Brandenburg.](#)
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2024), [KLEINE ANFRAGE des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD, Digitalisierungsstrategie](#), Drucksache 8/4231.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2024), [KI in der öffentlichen Verwaltung erproben und Beschäftigte bei der rechtssicheren Nutzung unterstützen, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/5422](#), E 18/636.
- Mainzer, Klaus (2016), Künstliche Intelligenz – wann übernehmen die Maschinen? Wien.
- McKinsey und Company (2024), [Mit Mut und Augenmaß, bitte! Wie GenAI die Arbeit der öffentlichen Verwaltung unterstützen und den Fachkräftemangel abfedern kann.](#)
- Mecklenburg-Vorpommern. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (2023), [HANDLUNGSLEITFADEN Gemeinsam die Welt der generativen KI-Systeme erkunden.](#)
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (2022), [Die Strategie Niedersachsens zur Künstlichen Intelligenz. Menschenzentrierte KI für Niedersachsen.](#)
- OECD (2024), [OECD-Bericht zu Künstlicher Intelligenz in Deutschland](#), OECD Publishing, Paris.
- Sachsen-Anhalt, Ministerium für Infrastruktur und Digitales (2023), [Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030.](#)
- Sächsische Staatskanzlei (2021), [Künstliche Intelligenz Strategie für den Freistaat Sachsen.](#)
- Sombetzki, Pia/Vieth-Ditlmann, Kilian (2023), [Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, KI in der öffentlichen Verwaltung erproben und Beschäftigte bei der rechtssicheren Nutzung unterstützen](#), Drucksache 18/5422, Landtag Nordrhein-Westfalen.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://www.dnb.de> abrufbar.

(Discussion Paper 95)
ISSN 1868-9728